

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Nr. 9

Kiel, den 1. September

2003

Inhalt	Seite
I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen	
Rechtsverordnung über die Anwendung der Beihilfevorschriften des Bundes in besonderen Fällen (Beihilfeverordnung) Vom 25. Juli 2003	175
Änderung der Geschäftsordnung des Nordelbischen Kirchenamtes Vom 1. Juli 2003	175
Dritte Änderungssatzung des Ev.-Luth. Kirchenkreisverbandes Hamburg Vom 17. Juli 2003	176
II. Bekanntmachungen	
Anpassung der Besoldungs- und Versorgungsbezüge 2003/2004	176
Bekanntgabe von Tarifverträgen:	
1. Vergütungstarifvertrag Nr. 16 zum KAT-NEK vom 7. Februar 2003 (Anlage 1)	181
2. Monatslohntarifvertrag Nr. 16 zum KArbT-NEK vom 7. Februar 2003 (Anlage 2)	183
3. Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 15 zum MTV-Azubi vom 7. Februar 2003 (Anlage 3)	184
4. Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 12 zum Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden vom 7. Februar 2003 (Anlage 4)	185
5. Änderungstarifvertrag Nr. 11 zum Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen und Praktikanten (TV Prakt) vom 7. Februar 2003 (Anlage 5)	186
6. Entgelttarifvertrag Nr. 12 für Ärzte und Ärztinnen im Praktikum vom 7. Februar 2003 (Anlage 6)	187
7. ÄTV Nr. 33 zum Kirchlichen Angestelltentarifvertrag (KAT-NEK) vom 25. März 2003 (Anlage 7)	188
8. ÄTV Nr. 22 zum Kirchlichen Arbeitertarifvertrag (KArbT-NEK) vom 25. März 2003 (Anlage 8)	189
9. ÄTV Nr. 7 zum Tarifvertrag über eine Zulage an Angestellte vom 25. März 2003 (Anlage 9)	190
10. Tarifvertrag zur Änderung der Zuwendungstarifverträge vom 7. Februar 2003 (Anlage 10)	190
11. Änderungstarifvertrag Nr. 7 zum Tarifvertrag über eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung für nichtbeamtete Mitarbeiter vom 25. März 2003 (Anlage 11)	191
12. ÄTV Nr. 1 zum Tarifvertrag Ausbildung vom 3. April 2003 (Anlage 12)	191
13. ÄTV Nr. 34 zum Kirchlichen Angestelltentarifvertrag (KAT-NEK) vom 16. Juni 2003 (Anlage 13)	192

---

14. ÄTV Nr. 23 zum Kirchlichen Arbeitertarifvertrag (KArbT-NEK) vom 16. Juni 2003 (Anlage 14)	192
15. ÄTV Nr. 1 zum Kirchlichen Tarifvertrag der Diakonie vom 16. Juni 2003 (Anlage 15)	193
16. ÄTV Nr. 10 zum Manteltarifvertrag für Auszubildende vom 16. Juni 2003 Anlage 16)	193
17. ÄTV Nr. 10 zum Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden vom 16. Juni 2003 (Anlage 17)	194
18. ÄTV Nr. 6 zum Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Auszubildende vom 16. Juni 2003 (Anlage 18)	194
Bekanntmachung der Aufhebung der Allgemeinen Verwaltungsanordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen vom 18. Juni 1985 (GVOBl. S. 137), zuletzt geändert durch die Allgemeine Verwaltungsanordnung vom 19. Oktober 1999 (GVOBl. 2000 S. 2)	194
Bekanntgabe eines neuen Kirchensiegels	195
Pfarrstellenerrichtungen	195
III. Pfarrstellenausschreibungen der Landeskirchen Nordelbiens, Mecklenburgs und Pommerns	196
IV. Stellenausschreibungen	197
V. Personalnachrichten	198

---

## Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen

### Rechtsverordnung über die Anwendung der Beihilfavorschriften des Bundes in besonderen Fällen (Beihilfeverordnung)

Vom 25. Juli 2003

Die Kirchenleitung hat aufgrund von § 2 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 8 des Kirchenbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Dezember 2002 (GVOBl. S. 306, GVOBl. 2003 S. 37) und aufgrund von § 2 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 5 des Kirchenversorgungsgesetzes, der durch Artikel 3 des Kirchengesetzes zur Verwaltungsvereinfachung vom 5. Februar 2000 (GVOBl. S. 45) neu gefasst worden ist, die folgende Rechtsverordnung erlassen:

#### § 1

Hat eine Besoldungsempfängerin oder ein Besoldungsempfänger im Sinne des Kirchenbesoldungsgesetzes oder eine Versorgungsempfängerin oder ein Versorgungsempfänger im Sinne des Kirchenversorgungsgesetzes neben der kirchlich geregelten Beihilfeberechtigung eine Beihilfeberechtigung gegenüber der Bundesrepublik, einem Bundesland oder einer sonstigen Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts außerhalb des kirchlichen Dienstes, hat diese Beihilfeberechtigung den Vorrang. Abweichend von § 4 Abs. 1, 2, 4 und 5 der Beihilfavorschriften des Bundes (BhV) in der jeweils gültigen Fassung ruht insoweit der Anspruch aus dem kirchlichen Rechtsverhältnis.

#### § 2

Geistliche, die von der Nordelbischen Kirche für die Tätigkeit der Seelsorge in der Bundeswehr beurlaubt sind und nach Ausscheiden aus dem Bundesdienst ein Übergangsgeld nach § 47 des Beamtenversorgungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung erhalten, haben für die Zeit des Bezugs von Übergangsgeld gegenüber der Nordelbischen Kirche Anspruch auf Beihilfe in entsprechender Anwendung der Beihilfavorschriften.

#### § 3

(1) Abweichend von § 7 Abs. 2 Nr. 1 und § 8 Abs. 3 Nr. 1 der Beihilfavorschriften des Bundes in der jeweils gültigen Fassung kann die zuständige Stelle nach § 6 entscheiden, dass die Vorlage eines fachärztlichen anstelle eines amts- oder vertrauensärztlichen Gutachtens ausreichend ist.

(2) Beihilfeberechtigte im kirchengesetzlich geregelten Wartestand erhalten Beihilfe nach den für Beihilfeberechtigte im aktiven Dienst geltenden Regelungen der Beihilfavorschriften des Bundes in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Abweichend von § 17 Abs. 2 der Beihilfavorschriften des Bundes in der jeweils gültigen Fassung gilt als Antragsgrenze bei der Geltendmachung von Aufwendungen der Betrag von 300,- Euro.

#### § 4

Beihilfen werden nur für Aufwendungen gewährt, die für Krankheits-, Geburts- oder Todesfälle, für Maßnahmen der Früherkennung von Krankheiten oder für Schutzimpfungen geltend gemacht werden.

#### § 5

Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger im Sinne des Kirchenbesoldungsgesetzes, die schwerbehindert im Sinne des § 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch in der jeweils gültigen Fassung sind, können auf Antrag einen Bei-

tragszuschuss bis zu einer Höhe von 50% zu ihren Krankenversicherungsbeiträgen in der RVO/Ersatzkasse oder in einer gesetzlichen Krankenkasse erhalten, sofern sie dort versichert sind. Diese Regelung gilt auch für Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger im Sinne des Kirchenbesoldungsgesetzes, die für den Dienst in der Nord-schleswigischen Gemeinde ohne Dienstbezüge beurlaubt sind. Über den Antrag entscheidet das Kollegium des Nordelbischen Kirchenamtes.

#### § 6

Bei der Gewährung von Beihilfen ist das Nordelbische Kirchenamt zuständige Behörde und Festsetzungsstelle. Das Kollegium des Nordelbischen Kirchenamtes kann durch Vereinbarung diese Zuständigkeit ganz oder teilweise auf Dauer oder zeitweise anderen kirchlichen Stellen übertragen.

#### § 7

(1) Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft

- a) die Rechtsverordnung zur Regelung der Anspruchskonkurrenz beim Zusammentreffen von Ansprüchen auf Beihilfe in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen vom 7. Juli 1987 (GVOBl. S. 190),
- b) die Rechtsverordnung zur abweichenden Regelung von Vorschriften des Beihilferechtes des Bundes vom 2. Juli 2001 (GVOBl. S. 162).

Die vorstehende, von der Kirchenleitung am 08. Juli 2003 beschlossene Rechtsverordnung wird hiermit verkündet.

Kiel, den 25. Juli 2003

Die Vorsitzende der Kirchenleitung  
Maria Jepsen  
Bischöfin

Az.: 2710 - LDA I / LDA 4

### Änderung der Geschäftsordnung des Nordelbischen Kirchenamtes Vom 1. Juli 2003

Das Kollegium des Nordelbischen Kirchenamtes hat am 1. Juli 2003 den folgenden Beschluss gefasst:

§ 43 Abs. 3 der Geschäftsordnung des NKA in der Fassung des Änderungsbeschlusses vom 23. April 2002 (GVOBl. S. 162) erhält folgende Fassung:

„Für die Nutzung der Parkplätze wird ein Nutzungsentgelt erhoben.“

Kiel, den 1. Juli 2003

Die Präsidentin des Nordelbischen Kirchenamtes  
Dr. Hansen-Dix

Az.: 1207 - 1 - L

**Ev.-Luth. Kirchenkreisverband Hamburg****Dritte Änderungssatzung**

Die nachstehend bekannt gemachte Dritte Änderungssatzung ist durch das Nordelbische Kirchenamt gemäß Artikel 38 Buchstabe p in Verbindung mit Artikel 53 Abs. 1 der Verfassung mit Schreiben vom 28. Juli 2003 genehmigt worden.

Kiel, den 28. Juli 2003

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrag

Belitz

Az.: 10 KKV Hamburg – R 2

\*

**Dritte Satzung zur Änderung der Satzung des Ev.-Luth. Kirchenkreisverbandes Hamburg**

Vom 17. Juli 2003

Die Verbandsvertretung des Ev.-Luth. Kirchenkreisverbandes Hamburg hat am 4. März 2003 die folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1**

Die Satzung des Ev.-Luth. Kirchenkreisverbandes Hamburg in der Fassung der Anlage zur Satzung vom 12. November 1996 (GVOBl. 1997, S. 52), zuletzt geändert durch die Satzung vom 23. Juni 1997 (GVOBl. S. 136), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 3 werden nach den Wörtern „des Nordelbischen Kirchenamts“ das Komma und der Satzbestandteil „sechs Vertreter und Vertreterinnen der Nordelbischen Dienste und Werke mit Relevanz für den Sprengel Hamburg, die auf Vorschlag des Verbandsausschusses von dem Bischof oder der Bischöfin für den Sprengel Hamburg benannt werden,“ gestrichen.

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 5 wird Satz 2 wie folgt gefasst:

„Zur ständigen Vertretung in der Wahrnehmung der Aufsicht wählt der Verbandsausschuss aus seiner Mitte ein weiteres geistliches Mitglied.“

b) In Absatz 7 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Im Rahmen des Haushaltsplanes kann der Verbandsausschuss der Stadtpastorin oder dem Stadtpastor die Befugnis zur Abgabe von Erklärungen, durch die der Kirchenkreisverband verpflichtet werden soll, im allgemeinen oder für den Einzelfall übertragen; hiervon ausgenommen sind Erklärungen zur Begründung oder Beendigung von Arbeitsverhältnissen.“

3. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Verbandsausschuss besteht aus 15 Mitgliedern:

- acht aus der Mitte der Verbandsvertretung gewählten Personen, darunter je ein Mitglied je Kirchenkreis, das weder Pastor oder Pastorin noch hauptamtlicher Mitarbeiter oder hauptamtliche Mitarbeiterin ist,
- den sechs von den Kirchenkreissynoden nach § 5 in die Verbandsvertretung gewählten Pröpsten und Pröpstinnen und dem Stadtpastor oder der Stadtpastorin.“

b) In Absatz 4 wird Satz 1 wie folgt gefasst:

„Das vorsitzende und das stellvertretende vorsitzende Mitglied des Verbandsausschusses bilden zusammen mit dem Stadtpastor oder der Stadtpastorin und dem Verwaltungsleiter oder der Verwaltungsleiterin den geschäftsführenden Ausschuss des Verbandsausschusses.“

**Artikel 2**

Der Verbandsausschuss kann die Satzung des Ev.-Luth. Kirchenkreisverbandes Hamburg in der vom 1. September 2003 an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche bekannt machen.

**Artikel 3**

Diese Satzung tritt am 1. September 2003 in Kraft.

Hamburg, den 17. Juli 2003

Der Verbandsausschuss

J. F. Bollmann  
(Vorsitzender)

[l. s.]

Rolf Fliegner  
(weiteres Mitglied)

**Bekanntmachungen****Anpassung der Besoldungs- und Versorgungsbezüge 2003 / 2004**

Der Bundesrat hat am 11. Juli 2003 dem Entwurf eines Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 2003/2004 sowie zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (Bundesbesoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2003/2004 – BBVAnpG 2003/2004) zugestimmt.

Die Kirchenleitung hat auf ihrer Sitzung am 8. Juli 2003 gemäß § 2 Abs. 1 KBesG diesen Gesetzentwurf zustimmend zur Kenntnis genommen und abweichende Regelungen für den Bereich der Nordelbischen Kirche nicht erlassen.

Zur Durchführung des BBVAnpG 2003/2004 weisen wir daher für den Bereich der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche auf folgendes hin:

1.) Erhöhung der Dienst- und Versorgungsbezüge (Grundgehälter, Familienzuschläge, Zulagen sowie der Anwärterbezüge) um insgesamt 4,4 v.H. in drei Stufen in den Jahren 2003 und 2004:

- |                |  |
|----------------|--|
| a) um 2,4 v.H. | ab 1. April 2003 für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 11,<br>ab 1. Juli 2003 für die übrigen Besoldungsgruppen mit Ausnahme von B 11 und der Erhöhungsbeträge im Familienzuschlag für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 sowie |
| b) um 1 v.H.   | ab 1. April 2004 und   |
| c) um 1 v.H.   | ab 1. August 2004  |

jeweils für alle Besoldungsgruppen mit Ausnahme von B 11.

Die Anpassung der Versorgungsbezüge erfolgt unter Berücksichtigung des Versorgungsänderungsgesetzes 2001, d.h. die der Versorgung zugrunde liegenden ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge werden bei linearen Erhöhungen nach dem 31. Dezember 2002 bis zur siebten Erhöhung durch einen entsprechenden Anpassungsfaktor vermindert.

Ab 1. April 2003 / 1. Juli 2003 beträgt dieser Anpassungsfaktor 0,99458 v.H.; dies bedeutet für vorhandene und neu eintretende Versorgungsfälle eine verbleibende Anpassung um 1,845 v.H.

- 2. Die beigefügten Tabellen (Anlage 1 bis 4) sind für die Dienst- und Versorgungsbezüge der Besoldungsgruppen A 1 bis A 16 und der Besoldungsordnung B und C der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten und der Pastorinnen und Pastoren sowie für die Bezüge der Vikarinnen und Vikare und der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten im Vorbereitungsdienst anzuwenden.

Die Tabelle (Anlage 5) gilt für alle Pastorinnen und Pastoren zur Anstellung mit abgesenkter Besoldung.

- 3. Für alle Empfängerinnen und Empfänger von Dienst- und Versorgungsbezügen mit Ausnahme der Besoldungsgruppe B 11 werden Einmalzahlungen

a) im Jahr 2003 in Höhe von 7,5 v.H. der Bezüge des Monats März 2003, maximal 185,00 €,

b) im Jahr 2004 in Höhe von 50,00 € gezahlt.

Für Anwärter gelten die Regelungen entsprechend mit der Maßgabe, dass der Höchstsatz in 2003 nur 65,00 € und in 2004 nur 30,00 € beträgt.

Die Bemessung der Einmalzahlung erfolgt bei Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern mit der Begrenzung auf den entsprechenden Vomhundertsatz des Ruhegehaltes und bei Empfängerinnen und Empfängern von Hinterbliebenenversorgung zusätzlich reduziert auf die entsprechenden Anteilssätze.

- 4.) Die Festschreibung der Sonderzuwendung wird erneut auf dem Niveau von 1993 verlängert. Für das Jahr 2003 beträgt der Bemessungsfaktor 84,29 v.H.

Die Nachzahlungen zu 1a) und 3a) sind für die Betroffenen bereits mit den Dienstbezügen für den Monat August 2003 durchgeführt worden.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrag

Görlitz

Az.: 3511 LDA I/LDA 11

\*

Anlage 1

1. Bundesbesoldungsordnung A

Gültig ab 1. April 2003 für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 11  
 Gültig ab 1. Juli 2003 für die Besoldungsgruppen A 12 bis A 16

Grundgehaltssätze  
 (Monatsbeträge in €)

Besoldungsgruppe	2-Jahres-Rhythmus				3-Jahres-Rhythmus				4-Jahres-Rhythmus			
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 2	1445,53	1480,44	1515,35	1550,26	1585,17	1620,10	1655,01					
A 3	1505,82	1542,97	1580,11	1617,26	1654,42	1691,57	1728,72					
A 4	1540,02	1583,77	1627,49	1671,24	1714,97	1758,71	1802,44					
A 5	1552,47	1608,47	1651,98	1695,49	1739,01	1782,51	1826,03	1869,54				
A 6	1589,23	1637,01	1684,78	1732,55	1780,33	1828,11	1875,89	1923,66	1971,44			
A 7	1659,07	1702,01	1762,13	1822,25	1882,36	1942,48	2002,60	2045,52	2088,47	2131,42		
A 8		1763,01	1814,37	1891,42	1968,46	2045,49	2122,54	2173,90	2225,25	2276,63	2327,98	
A 9		1878,34	1928,88	2011,10	2093,32	2175,54	2257,77	2314,29	2370,82	2427,34	2483,87	
A 10		2023,92	2094,15	2199,49	2304,84	2410,19	2515,53	2585,76	2655,99	2726,22	2796,45	
A 11			2333,05	2440,99	2548,93	2656,88	2764,83	2836,79	2908,74	2980,72	3052,69	3124,64
A 12			2509,09	2637,79	2766,48	2895,18	3023,87	3109,66	3195,46	3281,25	3367,06	3452,85
A 13			2824,20	2963,17	3102,15	3241,11	3380,08	3472,73	3565,38	3658,02	3750,68	3843,33
A 14			2939,33	3119,55	3299,76	3479,97	3660,19	3780,33	3900,48	4020,61	4140,76	4260,90
A 15						3826,85	4024,99	4183,50	4342,01	4500,51	4659,03	4817,53
A 16						4226,63	4455,78	4639,11	4822,45	5005,75	5189,08	5372,41

Allgemeine Stellenzulagen

- Bes.-Grp. A 5 - A 8 = 16,06 mtl.
- A 9 = 62,82 mtl.
- A 10 - A 13 = 69,81 mtl.
- Ab A 14 bereits im Grundbezug eingearbeitet.

**zu Anlage 1**

Gültig ab 1. Juli 2003 (gilt in den Jahren 2003 und 2004 nicht für B 11)

**2. Bundesbesoldungsordnung B**

**Grundgehaltssätze**  
(Monatsbeiträge in €)

Besoldungsgruppe	
B 1	4817,53
B 2	5604,35
B 3	5937,43
B 4	6286,30
B 5	6686,55
B 6	7064,51
B 7	7432,18
B 8	7815,39
B 9	8291,19
B 10	9768,74
B 11	10602,05

**Anlage 2**

Gültig ab 1. April 2003 für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 11 und Anwärter

Gültig ab 1. Juli 2003 für die übrigen Besoldungsgruppen

**Familienzuschlag**  
(Monatsbeiträge in €)

	<b>Stufe 1</b> (§ 40 Abs. 1)	<b>Stufe 2</b> (§ 40 Abs. 2)
Besoldungsgruppen A 2 bis A 8	98,26	186,54
übrige Besoldungsgruppen	103,20	191,48

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 88,28 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 226,04 Euro.

**Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5**

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 um je 5,11 Euro, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind

in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 3 um je 25,56 Euro, in der Besoldungsgruppe A 4 um je 20,45 Euro und in der Besoldungsgruppe A 5 um je 15,34 Euro.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

**Anrechnungsbetrag nach § 39 Abs. 2 Satz 1**

– in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 8: 91,35 Euro  
– in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12: 96,97 Euro

**Anlage 3**

Gültig ab 1. April 2003

**Anwärtergrundbetrag**  
(Monatsbeiträge in €)

Eingangsamtsamt, in das der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 2 bis A 4	695,04
A 5 bis A 8	801,54
A 9 bis A 11	849,17
A 12	972,48
A 13	1000,51
A 13 + Zulage (Nummer 27 Abs. 1 Buchstabe c der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B) oder R 1	1031,33

### 3. Bundesbesoldungsordnung C

Gültig ab 01. Juli 2003

#### Grundgehaltssätze (Monatsbeträge in €)

Besoldungsgruppe	Stufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
<b>C 1</b>	2638,90	2731,55	2824,20	2916,84	3009,50	3102,15	3194,78	3287,44	3380,08	3472,73	3565,38	3658,02	3750,68	3843,33	
<b>C 2</b>	2644,67	2792,33	2939,99	3087,64	3235,29	3382,94	3530,59	3678,24	3825,89	3973,54	4121,18	4268,83	4416,48	4564,14	4711,79
<b>C 3</b>	2912,24	3079,42	3246,60	3413,79	3580,97	3748,16	3915,34	4082,51	4249,70	4416,89	4584,06	4751,25	4918,43	5085,61	5252,79
<b>C 4</b>	3699,31	3867,37	4035,43	4203,49	4371,56	4539,61	4707,67	4875,72	5043,78	5211,84	5379,91	5547,96	5716,02	5884,08	6052,14

#### Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen, Vergütungen (Monatsbeträge) in der Reihenfolge der Gesetzesstellen

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro, Vomhundert, Bruchteil	Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro, Vomhundert, Bruchteil	Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro Vomhundert, Bruchteil
Bundesbesoldungsordnung C		Bundesbesoldungsordnung C		Bundesbesoldungsordnung C	
Vorbemerkungen		Vorbemerkungen		Vorbemerkungen	
Nummer 2b	69,81	Nummer 3 Die Zulage beträgt	12,5 v. H. des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungs- gruppe *)	Nummer 5 wenn ein Amt ausgeübt wird der Besoldungsgruppe R 1 der Besoldungsgruppe R 2  Besoldungsgruppe Fußnote C 2	205,54 230,08   104,32
		für Beamte der Besoldungsgruppe(n)			
		C 1	A 13		
		C 2	A 15		
		C 3 und C 4	B 3		
				*) Nach Maßgabe des Artikels 1 § 5 des Haushaltsstruktur- gesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091).	

## Anlage 5

**Grundgehälter, Familienzuschlag und Stellenzulage für Pastorinnen/Pastoren zur Anstellung mit abgesenkter Besoldung ab 01.07.2003**

**Grundgehaltssätze  
(Monatsbeträge in €)**

2-Jahres-Rhythmus			3-Jahres-Rhythmus				4-Jahres-Rhythmus		
Stufe									
3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
2.118,15	2.222,38	2.326,61	2.430,83	2.535,06	2.604,55	2.674,04	2.743,52	2.813,01	

**Familienzuschlag**

Besoldungsgruppe	Stufe 1 verheiratet	Stufe 2 verheiratet + 1 Kind
A 13	77,40	143,61

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um **66,21 €**, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um **169,53 €**.

Stellenzulage (Monatsbetrag in €) = **52,36 €**.

**Bekanntgabe von Tarifverträgen**

Wir veröffentlichen nachstehend die folgenden vom Verband kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK) geschlossenen Tarifverträge, die in allen Fällen gesondert, aber mit jeweils gleichem Wortlaut mit der in den Abdrucken bezeichneten Mitarbeiterorganisationen abgeschlossen wurden:

1. Vergütungstarifvertrag Nr. 16 zum KAT-NEK vom 7. Februar 2003 (Anlage 1)
2. Monatslohntarifvertrag Nr. 16 zum KArbT-NEK vom 7. Februar 2003 (Anlage 2)
3. Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 15 zum MTV-Azubi vom 7. Februar 2003 (Anlage 3)
4. Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 12 zum Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden, vom 7. Februar 2003 (Anlage 4)
5. Änderungstarifvertrag Nr. 11 zum Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen und Praktikanten (TV Prakt) vom 7. Februar 2003 (Anlage 5)
6. Entgelttarifvertrag Nr. 12 für Ärzte und Ärztinnen im Praktikum vom 7. Februar 2003 (Anlage 6)
7. ÄTV Nr. 33 zum Kirchlichen Angestelltentarifvertrag (KAT-NEK) vom 25. März 2003 (Anlage 7)
8. ÄTV Nr. 22 zum Kirchlichen Arbeitertarifvertrag (KArbT-NEK) vom 25. März 2003 (Anlage 8)
9. ÄTV Nr. 7 zum Tarifvertrag über eine Zulage an Angestellte vom 25. März 2003 (Anlage 9)

Die Verträge sind im Rundschreiben 2/2003 des VKDA-NEK bekannt gegeben und erläutert worden.

10. Tarifvertrag zur Änderung der Zuwendungstarifverträge vom 7. Februar 2003 (Anlage 10)

11. Änderungstarifvertrag Nr. 7 zum Tarifvertrag über eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung für nichtbeamtete Mitarbeiter vom 25. März 2003 (Anlage 11)

12. ÄTV Nr. 1 zum Tarifvertrag Ausbildung vom 3. April 2003 (Anlage 12)

Die Verträge sind im Rundschreiben 3/2003 des VKDA-NEK bekannt gegeben und erläutert worden.

13. ÄTV Nr. 34 zum Kirchlichen Angestelltentarifvertrag (KAT-NEK) vom 16. Juni 2003 (Anlage 13)

14. ÄTV Nr. 23 zum Kirchlichen Arbeitertarifvertrag (KArbT-NEK) vom 16. Juni 2003 (Anlage 14)

15. ÄTV Nr. 1 zum Kirchlichen Tarifvertrag der Diakonie vom 16. Juni 2003 (Anlage 15)

16. ÄTV Nr. 10 zum Manteltarifvertrag für Auszubildende vom 16. Juni 2003 (Anlage 16)

17. ÄTV Nr. 10 zum Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden, vom 16. Juni 2003 (Anlage 17)



18. ÄTV Nr. 6 zum Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Auszubildende vom 16. Juni 2003 (Anlage 18)

Die Verträge sind im Rundschreiben 4/2003 des VKDA-NEK bekannt gegeben und erläutert worden.

Nordelbisches Kirchenamt  
Im Auftrag  
G ö r l i t z  
(Oberkirchenrätin)

Az.: 3211 – LDA I / LDA 11

\*

(Anlage 1)

**Vergütungstarifvertrag Nr. 16  
zum Kirchlichen Angestelltentarifvertrag (KAT-NEK)  
vom 7. Februar 2003**

Zwischen

dem **Verband kirchlicher und diakonischer  
Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK)**,

vertreten durch den Vorstand

– einerseits –

und

der **Gewerkschaft Kirche und Diakonie – VKM-NE**

der **IG Bauen-Agrar-Umwelt  
Bundesvorstand**

der **Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft  
Landesbezirke Hamburg und  
Schleswig-Holstein / Mecklenburg-Vorpommern**

– andererseits –

wird auf der Grundlage der Tarifverträge vom 5. November 1979 für die unter den Geltungsbereich des Kirchlichen Angestelltentarifvertrages (KAT-NEK) fallenden Mitarbeiter Folgendes vereinbart:

**§ 1**

**Fortgeltung des Vergütungstarifvertrages Nr. 15**

Der Vergütungstarifvertrag Nr. 15 zum KAT-NEK vom 10. Juli 2000 gilt für die Angestellten der Vergütungsgruppen:

- a) IX b bis IV a und Kr. I bis Kr. XI für die Monate November 2002 bis Februar 2003,
- b) III bis I und Kr. XII bis Kr. XIII für die Monate November 2002 bis Mai 2003.

**§ 2**

**Einmalzahlungen**

(1) Die Angestellten, die im Monat März 2003 Anspruch auf Bezüge aus einem Arbeitsverhältnis haben, das am 7. Februar 2003 bereits bestanden hat, erhalten im Monat März 2003 eine Einmalzahlung. Die Einmalzahlung beträgt 7,5 % der Vergütung (§ 26 KAT-NEK) einschließlich der allgemeinen Zulage, höchstens jedoch 185 €. Bei der Bemessung der Einmalzahlung ist die Vergütung des Monats Dezember 2002 zu Grunde zu legen. Hat der Angestellte im Monat Dezember 2002 keinen Anspruch oder nur für Teile des Monats Anspruch auf Vergütung gehabt, ist die Vergütung zu Grunde zu legen, die er erhalten hätte, wenn er für den gesamten Monat Dezember 2002 Anspruch auf Vergütung gehabt hätte.

(2) Die Angestellten, die im Monat November 2004 Anspruch auf Bezüge aus einem Arbeitsverhältnis haben, das im gesamten Monat November 2004 zu demselben Anstellungsträger besteht, erhalten im Monat November 2004 eine Einmalzahlung in Höhe von 50 €.

(3) Für den Höchstsatz der Einmalzahlung nach Absatz 1 und für die Einmalzahlung nach Absatz 2 gilt § 34 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 1 KAT-NEK entsprechend. Für die Einmalzahlung nach Absatz 2 sind die Verhältnisse am 1. November 2004 maßgebend.

(4) Die Einmalzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

**§ 3**

**Grundvergütungen, Gesamtvergütungen**

(1) Die Grundvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen IX b bis I (§ 26 Abs. 3 KAT-NEK) sind festgelegt für die Zeit

- a) vom 1. März 2003 bis 29. Februar 2004 für die Angestellten der Vergütungsgruppen IX b bis IV a bzw. vom 1. Juni 2003 bis 29. Februar 2004 für die Angestellten der Vergütungsgruppe III bis I in der Anlage 1 a,
- b) vom 1. März bis 30. Juni 2004 in der Anlage 1 b,
- c) ab 1. Juli 2004 in der Anlage 1 c.

(2) Die Gesamtvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen IX b bis VI b, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 30 KAT-NEK), ergeben sich für die Zeit

- a) vom 1. März 2003 bis 29. Februar 2004 aus der Anlage 2 a,
- b) vom 1. März bis 30. Juni 2004 aus der Anlage 2 b,
- c) ab 1. Juli 2004 aus der Anlage 2 c.

(3) Die Grundvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. I bis Kr. XIII (§ 26 Abs. 3 KAT-NEK) sind festgelegt für die Zeit

- a) vom 1. März 2003 bis 29. Februar 2004 für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. I bis Kr. XI bzw. vom 1. Juni 2003 bis 29. Februar 2004 für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. XII und Kr. XIII in der Anlage 3 a,
- b) vom 1. März bis 30. Juni 2004 in der Anlage 3 b,
- c) ab 1. Juli 2004 in der Anlage 3 c.

(4) Die Gesamtvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. I bis Kr. III, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 30 KAT-NEK), ergeben sich für die Zeit

- a) vom 1. März 2003 bis 29. Februar 2004 aus der Anlage 4 a,
- b) vom 1. März bis 30. Juni 2004 aus der Anlage 4 b,
- c) ab 1. Juli 2004 aus der Anlage 4 c.

**§ 4**

**Ortszuschlag**

(1) Die Beträge des Ortszuschlages (§ 26 Abs. 3 KAT-NEK) sind festgelegt für die Zeit

- a) vom 1. März 2003 bis 29. Februar 2004 für die Angestellten der Vergütungsgruppen IX b bis IV a und Kr. I bis Kr. XI bzw. vom 1. Juni 2003 bis 29. Februar 2004 für die Angestellten der Vergütungsgruppe III bis I und Kr. XII und Kr. XIII in der Anlage 5 a,
- b) vom 1. März bis 30. Juni 2004 in der Anlage 5 b,
- c) ab 1. Juli 2004 in der Anlage 5 c.

(2) Der Ortszuschlag erhöht sich für Angestellte		
mit Vergütung nach den Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind um	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um
IX b und Kr. I	5,11 €	25,56 €
Kr. II	5,11 €	20,45 €
VIII	5,11 €	15,34 €

Dies gilt nicht für Kinder, für die das Kindergeld auf Grund über- oder zwischenstaatlicher Rechtsvorschriften abweichend von § 66 EStG bzw. § 6 BKGg bemessen wird; für die Anwendung des Unterabsatzes 1 sind diese Kinder bei der Feststellung der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder nicht mitzuzählen.

Erhält der Angestellte Vergütung aus einer höheren Vergütungsgruppe und wird dadurch der Erhöhungsbetrag geringer oder fällt er weg, wird der Unterschiedsbetrag zwischen der jeweiligen Summe aus der Grundvergütung, dem Ortszuschlag, der allgemeinen Zulage, gegebenenfalls dem Erhöhungsbetrag und einer Vergütungsgruppenzulage sowie den entsprechenden Bezügen, die am Tage vorher zugestanden haben, als Teil des Ortszuschlages zusätzlich gezahlt.

### § 5

#### Stundenvergütungen

Die Stundenvergütungen (§ 35 Abs. 3 Unterabs. 1 KAT-NEK) betragen:

- a) Vom 1. März 2003 bis 29. Februar 2004 für die Angestellten der Vergütungsgruppen IX b bis IV a und Kr. I bis Kr. XI bzw. vom 1. Juni 2003 bis 29. Februar 2004 für die Angestellten der Vergütungsgruppen III bis I und Kr. XII und Kr. XIII

in Vergütungsgruppe	€	in Vergütungsgruppe	€
IX b	9,92	Kr. I	10,43
VIII	10,50	Kr. II	10,92
VII	11,18	Kr. III	11,48
VI b	11,91	Kr. IV	12,11
V c	12,83	Kr. V	12,75
V a/b	14,05	Kr. V a	13,10
IV b	15,21	Kr. VI	13,60
IV a	16,51	Kr. VII	14,60
III	17,95	Kr. VIII	15,48
II a	19,88	Kr. IX	16,43
I b	21,71	Kr. X	17,46
I a	23,59	Kr. XI	18,58
I	25,74	Kr. XII	19,69
		Kr. XIII	21,37

- b) vom 1. März bis 30. Juni 2004

in Vergütungsgruppe	€	in Vergütungsgruppe	€
IX b	10,02	Kr. I	10,53
VIII	10,60	Kr. II	11,03
VII	11,29	Kr. III	11,59
VI b	12,03	Kr. IV	12,23

V c	12,96	Kr. V	12,87
V a/b	14,19	Kr. V a	13,23
IV b	15,36	Kr. VI	13,74
IV a	16,68	Kr. VII	14,75
III	18,13	Kr. VIII	15,64
II a	20,08	Kr. IX	16,60
I b	21,92	Kr. X	17,64
I a	23,83	Kr. XI	18,77
I	26,00	Kr. XII	19,89
		Kr. XIII	21,58

- c) ab 1. Juli 2004

in Vergütungsgruppe	€	in Vergütungsgruppe	€
IX b	10,12	Kr. I	10,64
VIII	10,71	Kr. II	11,14
VII	11,40	Kr. III	11,71
VI b	12,15	Kr. IV	12,35
V c	13,09	Kr. V	13,00
V a/b	14,33	Kr. V a	13,36
IV b	15,51	Kr. VI	13,87
IV a	16,85	Kr. VII	14,90
III	18,31	Kr. VIII	15,79
II a	20,28	Kr. IX	16,77
I b	22,14	Kr. X	17,82
I a	24,07	Kr. XI	18,95
I	26,26	Kr. XII	20,09
		Kr. XIII	21,80

### § 6

#### Ausnahmen vom Geltungsbereich

(1) Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Angestellte, die spätestens mit Ablauf des 7. Februar 2003 aus ihrem Verschulden oder eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Angestellte, die in unmittelbarem Anschluss an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis wieder in den Dienst eines unter den KAT-NEK fallenden Anstellungsträgers eingetreten sind.

### § 7

#### In-Kraft-Treten, Laufzeit

(1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. November 2002 in Kraft. Abweichend hiervon treten die §§ 2 bis 5 am 1. März 2003 in Kraft.

(2) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Kalendermonats, frühestens zum 31. März 2005, schriftlich gekündigt werden.

Kiel, den 7. Februar 2003

Für den Verband  
kirchlicher und diakonischer  
Anstellungsträger Nordelbien  
(VKDA-NEK)

gez. Unterschriften

Für die  
Gewerkschaften

gez. Unterschriften

**(Anlage 2)**

**Monatslohntarifvertrag Nr. 16  
zum Kirchlichen Arbeitertarifvertrag (KArbT-NEK)  
vom 7. Februar 2003**

Zwischen

dem **Verband kirchlicher und diakonischer  
Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK)**,

vertreten durch den Vorstand

- einerseits -

und

der **Gewerkschaft Kirche und Diakonie - VKM-NE**

der **IG Bauen-Agrar-Umwelt  
Bundesvorstand**

der **Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft  
Landesbezirke Hamburg und  
Schleswig-Holstein / Mecklenburg-Vorpommern**

- andererseits -

wird auf der Grundlage der Tarifverträge vom 5. November 1979 für die unter den Geltungsbereich des Kirchlichen Arbeitertarifvertrages (KArbT-NEK) fallenden Mitarbeiter Folgendes vereinbart:

**§ 1**

**Fortgeltung des Monatslohntarifvertrages Nr. 15**

Für die Monate November 2002 bis Februar 2003 gilt der Monatslohntarifvertrag Nr. 15 zum Kirchlichen Arbeitertarifvertrag vom 10. Juli 2000.

**§ 2**

**Einmalzahlung**

(1) Die Arbeiterin oder der Arbeiter, die oder der im Monat März 2003 Anspruch auf Bezüge aus einem Arbeitsverhältnis haben, das am 7. Februar 2003 bereits bestanden hat, erhalten im Monat März 2003 eine Einmalzahlung. Die Einmalzahlung beträgt 7,5 % des Monatstabellenlohnes (§ 26 Abs. 2 KArbT-NEK) ggf. einschließlich des Sozialzuschlages, höchstens jedoch 185 €. Bei der Bemessung der Einmalzahlung ist der Lohn des Monats Dezember 2002 zu Grunde zu legen. Hat die Arbeiterin bzw. der Arbeiter im Monat Dezember 2002 keinen Anspruch oder nur für Teile des Monats Anspruch auf Lohn gehabt, ist der Lohn zu Grunde zu legen, den sie oder er erhalten hätte, wenn sie oder er für den gesamten Monat Dezember 2002 Anspruch auf Lohn gehabt hätte.

(2) Die Arbeiterin oder der Arbeiter, die oder der im Monat November 2004 Anspruch auf Bezüge aus einem Arbeitsverhältnis hat, das im gesamten Monat November 2004 zu demselben Anstellungsträger besteht, erhalten im November 2004 eine Einmalzahlung in Höhe von 50 €.

(3) Für den Höchstsatz der Einmalzahlung nach Absatz 1 und für die Einmalzahlung nach Absatz 2 gilt § 34 Abs. 1, Unterabs. 1 KArbT-NEK entsprechend. Für die Einmalzahlung nach Absatz 2 sind die Verhältnisse am 1. November 2004 maßgebend.

(4) Die Einmalzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

**§ 3**

**Monatstabellenlöhne**

Die Monatstabellenlöhne (§ 26 Abs. 2 KArbT-NEK) sind

- a) vom 1. März 2003 bis 29. Februar 2004 in der Anlage 1,
  - b) vom 1. März 2004 bis 30. Juni 2004 in der Anlage 2 und
  - c) vom 1. Juli 2004 an in der Anlage 3
- festgelegt.

**§ 4**

**Stufen des Monatstabellenlohnes**

(1) Die Arbeiterin oder der Arbeiter erhält in den ersten zwei Jahren der Beschäftigungszeit den Monatstabellenlohn der ersten Stufe ihrer oder seiner Lohngruppe. Nach Vollendung einer Beschäftigungszeit von zwei Jahren und weiterhin nach je zwei Jahren bis zum Erreichen der letzten Stufe erhält sie oder er den Monatstabellenlohn der nächsthöheren Stufe.

Anstelle der Grundvergütung aus der Stufe, die die Arbeiterin oder der Arbeiter auf Grund einer in der Zeit vom 1. März 2003 bis 28. Februar 2005 vollendeten Beschäftigungszeit mit gerader Zahl erreicht, wird ab dem Monat, in dem die Arbeiterin oder der Arbeiter eine Beschäftigungszeit mit gerader Zahl vollendet, für die Dauer von 12 Monaten die Grundvergütung aus der bisherigen Stufe zuzüglich des halben Unterschiedsbetrages zur nächsthöheren Stufe gezahlt.

(2) Beschäftigungszeit ist die in § 19 KArbT-NEK festgelegte Zeit. Die Zeit anderer beruflicher Tätigkeit nach Vollendung des 18. Lebensjahres kann ganz oder teilweise angerechnet werden, wenn die Tätigkeit Voraussetzung für die Einstellung war.

Die Arbeiterin oder der Arbeiter, deren bzw. dessen Arbeitsverhältnis in der Zeit vom 1. März 2003 bis 28. Februar 2005 beginnt und bei der oder bei dem Zeiten im Sinne des Unterabsatzes 1 mit der Folge angerechnet werden, dass sie oder er eine höhere als Stufe 1 erhalten würde, erhält, wenn sie oder er in der Zeit zwischen der Einstellung und dem 28. Februar 2005 keine Beschäftigungszeit mit gerader Zahl mehr vollendet, ab der Einstellung für die Dauer von 12 Monaten die Grundbezüge aus der nächstniedrigeren als der nach Absatz 1 Unterabsatz 1 zustehenden Stufe zuzüglich des halben Unterschiedsbetrages zur nächsthöheren Stufe.

(3) Der Monatstabellenlohn der nächsthöheren Stufe wird vom Beginn des Kalendermonats an gezahlt, in den der Tag fällt, der auf die Vollendung der nach Absatz 2 jeweils maßgebenden Beschäftigungszeit folgt.

**§ 5**

**Sozialzuschlag**

Der Sozialzuschlag erhöht sich für Arbeiter

mit Entlohnung nach	für das erste zu berücksichtigende Kind um	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um
den Lohngruppen 1, 1 a und 2	5,11 €	25,56 €
den Lohngruppen 2 a, 3 und 3 a	5,11 €	20,45 €
der Lohngruppe 4	5,11 €	15,34 €

Dies gilt nicht für Kinder, für die das Kindergeld auf Grund über- oder zwischenstaatlicher Rechtsvorschriften abweichend von § 66 EStG bzw. § 6 BKGG bemessen wird; für die Anwendung des Satzes 1 sind diese Kinder bei der Feststellung der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder nicht mitzuzählen.

Die Arbeiterin oder der Arbeiter, die oder der für den vollen Kalendermonat

- a) in Vertretungsfällen oder auf Grund vorübergehender Übertragung einer anderen Tätigkeit den Monatstabellenlohn einer höheren Lohngruppe erhält,
- b) durch die Summe aus dem Monatstabellenlohn, einer Vorarbeiterzulage, einer Vertretungszulage und einer sonstigen Funktionszulage den Monatstabellenlohn einer höheren Lohngruppe ihrer oder seiner Stufe erreicht,

wird für die Anwendung des Satzes 1 der höheren Lohngruppe zugeordnet.

Erhält die Arbeiterin oder der Arbeiter den Monatstabellenlohn aus einer höheren Lohngruppe und wird dadurch der Erhöhungsbetrag geringer oder fällt er weg, wird der Unterschiedsbetrag zwischen der jeweiligen Summe aus dem Monatstabellenlohn, dem Sozialzuschlag und gegebenenfalls dem Erhöhungsbetrag aus der höheren Lohngruppe sowie den entsprechenden Bezügen, die am Tage vorher zugestanden haben, als Teil des Sozialzuschlages zusätzlich gezahlt; dies gilt entsprechend in den Fällen des Satzes 3.

### § 6

#### Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Arbeiterinnen und Arbeiter, die spätestens mit Ablauf des 7. Februar 2003 aus ihrem Verschulden oder eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Arbeiterinnen und Arbeiter, die in unmittelbarem Anschluss an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis weder in den Dienst eines unter den KArbT-NEK fallenden Anstellungsträgers eingetreten sind.

### § 7

#### In-Kraft-Treten, Laufzeit

(1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. November 2002 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten §§ 2 bis 5 am 1. März 2003 in Kraft.

(2) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Kalendermonats, frühestens zum 31. März 2005, schriftlich gekündigt werden.

Kiel, den 7. Februar 2003

Für den Verband  
kirchlicher und diakonischer  
Anstellungsträger Nordelbien  
(VKDA-NEK)

gez. Unterschriften

Für die  
Gewerkschaften

gez. Unterschriften

### (Anlage 3)

#### Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 15 zum MTV-Azubi vom 7. Februar 2003

Zwischen

dem **Verband kirchlicher und diakonischer  
Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK)**,

vertreten durch den Vorstand

– einerseits –

und

der **Gewerkschaft Kirche und Diakonie – VKM-NE**

der **IG Bauen-Agrar-Umwelt  
Bundesvorstand**

der **Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft  
Landesbezirke Hamburg und  
Schleswig-Holstein / Mecklenburg-Vorpommern**

– andererseits –

wird für die Auszubildenden, die unter den Geltungsbereich des Manteltarifvertrages für Auszubildende vom 1. Juni 1983 (MTV-Azubi) fallen, auf der Grundlage der Tarifverträge vom 5. November 1979 Folgendes vereinbart:

### § 1

#### Ausbildungsvergütungen für die Monate November und Dezember 2002

(1) Für die Monate November und Dezember 2002 gilt der Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 14 vom 10. Juli 2000.

### § 2

#### Einmalzahlungen

(1) Die Auszubildenden erhalten im Monat März 2003 eine Einmalzahlung in entsprechender Anwendung des § 2 des Vergütungstarifvertrages Nr. 16 zum KAT-NEK vom 7. Februar 2003.

(2) Die Auszubildenden erhalten im November 2004 eine Einmalzahlung in entsprechender Anwendung des § 2 des Vergütungstarifvertrages Nr. 16 zum KAT-NEK vom 7. Februar 2003 mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Betrages von 50 Euro der Betrag von 30 Euro tritt.

### § 3

#### Ausbildungsvergütung

(1) Die Ausbildungsvergütung gemäß § 10 Absatz 1 des Manteltarifvertrages für Auszubildende beträgt monatlich

a) vom 1. März 2003 bis 29. Februar 2004

im ersten Ausbildungsjahr	605,18 €,
im zweiten Ausbildungsjahr	653,02 €,
im dritten Ausbildungsjahr	696,92 €,
im vierten Ausbildungsjahr	757,83 €,

b) vom 1. März bis 30. Juni 2004

im ersten Ausbildungsjahr	611,23 €,
im zweiten Ausbildungsjahr	659,55 €,
im dritten Ausbildungsjahr	703,89 €,
im vierten Ausbildungsjahr	765,41 €,

c) ab 1. Juli 2004

im ersten Ausbildungsjahr	617,34 €,
im zweiten Ausbildungsjahr	666,15 €,
im dritten Ausbildungsjahr	710,93 €,
im vierten Ausbildungsjahr	773,06 €.

(2) Bei einer Stufenausbildung (§ 26 Berufsausbildungsgesetz) wird zur Ermittlung des Ausbildungsjahres die in vorangegangenen Stufen des Ausbildungsberufes zurückgelegte Zeit mitgerechnet, auch wenn nach Ausbildungsabschluss einer vorangegangenen Stufe eine zeitliche Unterbrechung der Ausbildung gelegen hat.

(3) Hat das Ausbildungsverhältnis im Laufe eines Kalendermonats begonnen, wird die nach Absatz 1 zustehende höhere Ausbildungsvergütung jeweils vom Beginn des Kalendermonats an gezahlt, in dem das vorhergehende Ausbildungsjahr geendet hat.

### § 4

#### Zulagen, Zuschläge

(1) Der oder dem angestelltenversicherungspflichtigen Auszubildenden können bei Vorliegen der geforderten Voraussetzungen 50 v.H. der Zulagen gezahlt werden, die für Angestellte gemäß § 33 Absatz 1 Buchstabe c i.V.m. Absatz 3 KAT-NEK jeweils vereinbart sind.

(2) Der oder dem arbeiterrentenversicherungspflichtigen Auszubildenden kann im zweiten bis vierten Ausbildungsjahr ein monatlicher Pauschalbetrag von 10,23 € gezahlt werden, wenn die Beschäftigung im Rahmen der Ausbildung in erheblichem Umfang mit Arbeiten nach § 33 KArbT-NEK verbunden ist. § 3 Absatz 2 und 3 gilt entsprechend.

## § 5

**Unterkunft und Verpflegung**

(1) Gewährt der Ausbildende Unterkunft und Verpflegung, wird die Ausbildungsvergütung monatlich

- |  |              |
|--|--------------|
| a) vom 1. März 2003 bis 29. Februar 2004 | um 134,86 €, |
| b) vom 1. März bis 30. Juni 2004         | um 136,21 €, |
| c) ab 1. Januar 2004                     | um 137,57 €  |
- gekürzt.

(2) Gewährt der Ausbildende nur Unterkunft, wird die Ausbildungsvergütung monatlich

- |  |             |
|--|-------------|
| a) vom 1. März 2003 bis 29. Februar 2004 | um 34,62 €, |
| b) vom 1. März bis 30. Juni 2004         | um 34,97 €, |
| c) ab 1. Juli 2004                       | um 35,82 €, |

gewährt er nur Verpflegung, wird die Ausbildungsvergütung monatlich

- |  |              |
|--|--------------|
| a) vom 1. März 2003 bis 29. Februar 2004 | um 100,24 €, |
| b) vom 1. März bis 30. Juni 2004         | um 101,24 €, |
| c) ab 1. Juli 2004                       | um 102,25 €  |

gekürzt.

## § 6

**Ausnahmen vom Geltungsbereich**

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Auszubildende, die spätestens mit Ablauf des 7. Februar 2003 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Ausbildungsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Auszubildende, die im unmittelbaren Anschluss an das auf eigenen Wunsch beendete Ausbildungsverhältnis wieder in den Dienst eines unter den KAT/KArbT-NEK fallenden Anstellungsträgers eingetreten sind.

## § 7

**In-Kraft-Treten, Laufzeit**

(1) Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. November 2002 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten die §§ 2 bis 5 am 1. März 2003 in Kraft.

(2) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Kalendermonats, frühestens zum 31. März 2005, schriftlich gekündigt werden.

Kiel, den 7. Februar 2003

Für den Verband  
kirchlicher und diakonischer  
Anstellungsträger Nordelbien  
(VKDA-NEK)

gez. Unterschriften

Für die  
Gewerkschaften

gez. Unterschriften

**(Anlage 4)**

**Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 12  
für Schülerinnen/Schüler,  
die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder  
des Hebammengesetzes ausgebildet werden  
vom 7. Februar 2003**

Zwischen

dem **Verband kirchlicher und diakonischer  
Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK)**,

vertreten durch den Vorstand

und

– einerseits –

der **Gewerkschaft Kirche und Diakonie – VKM-NE**

der **IG Bauen-Agrar-Umwelt**

**Bundesvorstand**

der **Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft**

**Landesbezirke Hamburg und**

**Schleswig-Holstein / Mecklenburg-Vorpommern**

– andererseits –

wird für Schülerinnen/Schüler, die unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden, vom 17. März 1986 auf der Grundlage der Tarifverträge vom 05. November 1979 Folgendes vereinbart:

## § 1

**Ausbildungsvergütungen für die Monate  
November und Dezember 2002**

(1) Für die Monate November und Dezember 2002 gilt der Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 11 für die Schülerinnen/Schüler die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden, vom 10. Juli 2000.

## § 2

**Einmalzahlungen**

(1) Die Schülerinnen/Schüler erhalten im Monat März eine Einmalzahlung in entsprechender Anwendung des § 2 des Vergütungstarifvertrages Nr. 16 zum KAT-NEK vom 7. Februar 2003.

(2) Die Schülerinnen/Schüler erhalten im Monat November 2004 eine Einmalzahlung in entsprechender Anwendung des § 2 des Vergütungstarifvertrages Nr. 16 zum KAT-NEK vom 7. Februar 2003 mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Betrages von 50 Euro der Betrag von 30 Euro tritt.

## § 3

**Ausbildungsvergütung**

1. vom 1. März 2003 bis 29. Februar 2004

- |   |           |
|---|-----------|
| a) für die Schülerin/den Schüler in der Krankenpflege und in der Kinderkrankenpflege und die Hebammenschülerin/den Hebammenschüler in der Entbindungspflege |           |
| im ersten Ausbildungsjahr   | 714,69 €, |
| im zweiten Ausbildungsjahr  | 773,03 €, |
| im dritten Ausbildungsjahr  | 867,01 €, |

- |  |           |
|--|-----------|
| b) für die Schülerin/den Schüler in der Krankenpflegehilfe | 649,87 €, |
|--|-----------|

2. vom 1. März bis 30. Juni 2004

- |   |           |
|---|-----------|
| a) für die Schülerin/den Schüler in der Krankenpflege und in der Kinderkrankenpflege und die Hebammenschülerin/den Hebammenschüler in der Entbindungspflege |           |
| im ersten Ausbildungsjahr   | 721,84 €, |
| im zweiten Ausbildungsjahr  | 780,76 €, |
| im dritten Ausbildungsjahr  | 875,68 €, |

- |  |           |
|--|-----------|
| b) für die Schülerin/den Schüler in der Krankenpflegehilfe | 656,37 €, |
|--|-----------|

3. ab 1. Juni 2004

- |   |           |
|---|-----------|
| a) für die Schülerin/den Schüler in der Krankenpflege und in der Kinderkrankenpflege und die Hebammenschülerin/den Hebammenschüler in der Entbindungspflege |           |
| im ersten Ausbildungsjahr   | 729,06 €, |
| im zweiten Ausbildungsjahr  | 788,57 €, |
| im dritten Ausbildungsjahr  | 884,44 €, |

b) für die Schülerin/den Schüler  
in der Krankenpflegehilfe 662,93 €.

(2) Wird die Ausbildungszeit der Schülerin/des Schülers gemäß § 7 des Krankenpflegegesetzes verkürzt oder wird eine andere Ausbildung gemäß § 8 Satz 2 des Hebammengesetzes auf die Ausbildungszeit angerechnet, gilt für die Anwendung des Absatzes 1 Buchstabe a die Zeit der Verkürzung bzw. die angerechnete Zeit als zurückgelegte Ausbildungszeit.

Verlängert sich die Ausbildungszeit gemäß § 23 Absatz 1 Unterabsatz 2 des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden, erhält die Schülerin/der Schüler während der verlängerten Ausbildungszeit die Ausbildungsvergütung nach Absatz 1 Buchstabe a für das dritte Ausbildungsjahr bzw. die Ausbildungsvergütung nach Absatz 1 Buchstabe b.

Hat das Ausbildungsverhältnis im Laufe eines Kalendermonats begonnen, erhält die Schülerin/der Schüler die nach Absatz 1 zustehende höhere Ausbildungsvergütung jeweils vom Beginn des Kalendermonats an, in dem das vorhergehende Ausbildungsjahr endet.

#### § 4

##### Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Schülerinnen und Schüler, die spätestens mit Ablauf des 7. Februar 2003 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Ausbildungsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Schülerinnen und Schüler, die im unmittelbaren Anschluss an das auf eigenen Wunsch beendete Ausbildungsverhältnis wieder in den Dienst eines Anstellungsträgers, der unter den Geltungsbereich des KAT/KArbT-NEK fällt, eingetreten sind.

#### § 3

##### In-Kraft-Treten, Laufzeit

(1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. November 2002 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten die §§ 2 und 3 mit Wirkung vom 1. März 2003 in Kraft.

(2) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Kalendermonats, frühestens zum 31. März 2005, schriftlich gekündigt werden.

Kiel, den 7. Februar 2003

Für den Verband kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK)	Für die Gewerkschaften
gez. Unterschriften	gez. Unterschriften

(Anlage 5)

#### Änderungstarifvertrag Nr. 11

vom 7. Februar 2003

#### zum Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen und Praktikanten (TVPrakt)

Zwischen

dem **Verband kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK)**,

vertreten durch den Vorstand

und

– einerseits –

der **Gewerkschaft Kirche und Diakonie – VKM-NE**

der **IG Bauen-Agrar-Umwelt**

**Bundesarbeitsrat**

der **Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft**

**Landesbezirke Hamburg und**

**Schleswig-Holstein / Mecklenburg-Vorpommern**

– andererseits –

wird auf der Grundlage der Tarifverträge vom 5. November 1979 Folgendes vereinbart:

#### § 1

##### Wiederinkraftsetzung

§ 2 Abs. 1 des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen und Praktikanten (TVPrakt) vom 15. April 1991, wird in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 10 vom 13. Dezember 2001 wieder in Kraft gesetzt.

#### § 2

##### Einmalzahlungen

(1) Die Praktikantinnen/Praktikanten erhalten im Monat März eine Einmalzahlung in entsprechender Anwendung des § 2 des Vergütungstarifvertrages Nr. 16 zum KAT-NEK vom 7. Februar 2003 mit der Maßgabe, dass die Einmalzahlung höchstens 65 € beträgt.

(2) Die Praktikantinnen/Praktikanten erhalten im Monat November 2004 eine Einmalzahlung in entsprechender Anwendung des § 2 des Vergütungstarifvertrages Nr. 16 zum KAT-NEK vom 7. Februar 2003 mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Betrages von 50 € der Betrag von 30 € tritt.

#### § 3

##### Änderung des Tarifvertrages

Der zuletzt durch den Änderungstarifvertrag Nr. 10 vom 13. Dezember 2001 geänderte Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten (TVPrakt) vom 15. April 1991 wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Entgelt und der Verheiratenzuschlag betragen monatlich:

a) vom 1. März 2003 bis 29. Februar 2004:

	Entgelt	Verheiraten-
für die Praktikantin/ den Praktikanten für den Beruf	€	zuschlag €
des Sozialarbeiters, Sozialpädagogen, Heilpädagogen	1.365,71	66,28
der pharm.-techn. Assistentin, Logopädin, Erzieherin, Heilerzieherin/, Heilerziehungspflegerin, Krankengymnastin	1.160,76	63,14
der Kinderpflegerin, Altenpflegerin, Dorfhelferin, Haus- und Familien- pflegerin, Heilerziehungspflege- helferin		
des Masseurs und med. Bademeisters, Rettungsassistenten	1.108,96	63,14

b) vom 1. März bis 30. Juni 2004:

für die Praktikantin/ den Praktikanten für den Beruf	Entgelt €	Verheirateten- zuschlag €
des Sozialarbeiters, Sozialpädagogen, Heilpädagogen	1.379,37	66,94
der pharm.-techn. Assistentin, Logopädin, Erzieherin, Heilerzieherin/ Heilerziehungspflegerin, Krankengymnastin	1.172,37	63,78

der Kinderpflegerin, Altenpflegerin, Dorfhelferin, Haus- und Familienpflegerin, Heilerziehungspflegehelferin,		
des Masseurs und med. Bademeisters, Rettungsassistenten	1.120,05	63,78

c) ab 1. Juli 2004:

für die Praktikantin/ den Praktikanten für den Beruf	Entgelt €	Verheirateten- zuschlag €
des Sozialarbeiters, Sozialpädagogen, Heilpädagogen	1.393,16	67,60
der pharm.-techn. Assistentin, Logopädin, Erzieherin, Heilerzieherin/ Heilerziehungspflegerin, Krankengymnastin	1.184,09	64,42

der Kinderpflegerin, Altenpflegerin, Dorfhelferin, Haus- und Familienpflegerin, Heilerziehungspflegehelferin,		
des Masseurs und med. Bademeisters, Rettungsassistenten	1.131,25	64,42. "

**§ 4**

**Ausnahmen vom Geltungsbereich**

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Praktikantinnen/Praktikanten, die spätestens mit Ablauf des 7. Februar 2003 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Praktikantenverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Praktikantinnen/Praktikanten, die in unmittelbarem Anschluss an das auf eigenen Wunsch beendete Praktikantenverhältnis wieder in den Dienst eines Anstellungsträgers, der unter den Geltungsbereich des KAT/KArbT-NEK fällt, eingetreten sind.

**§ 5**

**In-Kraft-Treten**

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. November 2002 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten die §§ 2 und 3 am 1. März 2003 in Kraft.

Kiel, den 7. Februar 2003

Für den Verband kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK)	Für die Gewerkschaften
gez. Unterschriften	gez. Unterschriften

(Anlage 6)

**Entgelttarifvertrag Nr. 12  
für Ärzte und Ärztinnen im Praktikum  
vom 7. Februar 2003**

Zwischen

dem **Verband kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK)**,

vertreten durch den Vorstand

– einerseits –

und

der **Gewerkschaft Kirche und Diakonie – VKM-NE**

der **IG Bauen-Agrar-Umwelt Bundesvorstand**

der **Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft Landesbezirke Hamburg und Schleswig-Holstein / Mecklenburg-Vorpommern**

– andererseits –

wird gemäß § 9 Absatz 1 des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Ärzte und Ärztinnen im Praktikum vom 05. August 1988 Folgendes vereinbart:

**§ 1**

**Entgelt und Verheiratetenzuschläge  
für die Monate November und Dezember 2002**

Für die Monate November und Dezember 2002 gilt der Entgelttarifvertrag Nr. 11 für Ärzte/Ärztinnen im Praktikum vom 10. Juli 2000.

**§ 2**

**Einmalzahlung**

(1) Ärzte und Ärztinnen im Praktikum erhalten im Monat März 2003 eine Einmalzahlung in entsprechender Anwendung des § 2 des Vergütungstarifvertrages Nr. 16 zum KAT-NEK vom 7. Februar 2003 mit der Maßgabe, dass die Einmalzahlung höchstens 65 Euro beträgt.

(2) Die Ärzte und Ärztinnen im Praktikum erhalten im Monat November 2004 eine Einmalzahlung in entsprechender Anwendung des § 2 des Vergütungstarifvertrages Nr. 16 zum KAT-NEK vom 7. Februar 2003 mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Betrages von 50 Euro der Betrag von 30 Euro tritt.

**§ 3**

**Entgelt und Verheiratetenzuschlag**

(1) Das monatliche Entgelt für den Arzt oder die Ärztin im Praktikum beträgt

a) vom 1. März 2003 bis 29. Februar 2004

im ersten Jahr der Tätigkeit als Arzt oder Ärztin im Praktikum	1.161,92 €,
---	-------------

im zweiten Jahr der Tätigkeit als Arzt oder Ärztin im Praktikum	1.323,96 €,
b) vom 1. März bis 30. Juni 2004	
im ersten Jahr der Tätigkeit als Arzt oder Ärztin im Praktikum	1.173,54 €,
im zweiten Jahr der Tätigkeit als Arzt oder Ärztin im Praktikum	1.337,10 €,
c) ab 1. Juli 2004	
im ersten Jahr der Tätigkeit als Arzt oder Ärztin im Praktikum	1.185,28 €,
im zweiten Jahr der Tätigkeit als Arzt oder Ärztin im Praktikum	1.350,57 €.

(2) Bei Anwendung des Absatzes 1 sind Zeiten der Tätigkeit als Arzt oder Ärztin im Praktikum, die in Teilzeitbeschäftigung abgeleistet worden sind, anteilig zu berücksichtigen.

Bei anderen Trägern der Ausbildung zurückgelegte Zeiten der Tätigkeit als Arzt oder Ärztin im Praktikum sind anzurechnen.

Endet das erste Jahr der Tätigkeit als Arzt oder Ärztin im Praktikum im Laufe eines Kalendermonats, erhält der Arzt oder die Ärztin im Praktikum das nach Absatz 1 für das zweite Jahr zustehende höhere Entgelt vom Beginn des Kalendermonats an, in dem das erste Jahr endet.

(3) Neben dem Entgelt nach Absatz 1 erhält der Arzt oder die Ärztin im Praktikum einen monatlichen Verheiratenzuschlag. Für die Zahlung des Verheiratenzuschlages gilt § 29 Abschnitt B Absatz 2, Abschnitt C Absätze 1 und 4 KAT-NEK entsprechend.

Der Verheiratenzuschlag beträgt

a) vom 1. März 2003 bis 29. Februar 2004	61,84 €,
b) vom 1. März bis 30. Juni 2004	62,64 €,
c) ab 1. Juli 2004	63,08 €.

#### § 4

##### Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Ärzte und Ärztinnen im Praktikum, die spätestens mit Ablauf des 7. Februar 2003 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Ausbildungsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Ärzte und Ärztinnen im Praktikum, die im unmittelbaren Anschluss an das auf eigenen Wunsch beendete Ausbildungsverhältnis wieder in den Dienst eines Anstellungsträgers, der in den Geltungsbereich des KAT/KArbT-NEK fällt, eingetreten sind.

#### § 5

##### In-Kraft-Treten, Laufzeit

(1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. November 2002 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten die §§ 2 und 3 am 1. März 2003 in Kraft.

(2) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Kalendermonats, frühestens zum 31. März 2005, schriftlich gekündigt werden.

Kiel, den 7. Februar 2003

Für den Verband  
kirchlicher und diakonischer  
Anstellungsträger Nordelbien  
(VKDA-NEK)

gez. Unterschriften

Für die  
Gewerkschaften

gez. Unterschriften

(Anlage 7)

#### Änderungstarifvertrag Nr. 33

vom 25. März 2003

#### zum Kirchlichen Angestelltentarifvertrag (KAT-NEK)

Zwischen

dem **Verband kirchlicher und diakonischer  
Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK)**,

vertreten durch den Vorstand

– einerseits –

und

der **Gewerkschaft Kirche und Diakonie – VKM-NE**

der **IG Bauen-Agrar-Umwelt  
Bundesvorstand**

der **Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft**

**Landesbezirke Hamburg und**

**Schleswig-Holstein / Mecklenburg-Vorpommern**

– andererseits –

wird auf der Grundlage der Tarifverträge vom 5. November 1979 Folgendes vereinbart:

#### § 1

##### Änderung des KAT-NEK

Der Kirchliche Angestelltentarifvertrag (KAT-NEK) vom 15. Januar 1982, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 32 vom 9. Dezember 2002, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„Angestellte, die für Arbeiten auf der Grundlage des SGB III (Arbeitsförderung) oder des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) oder nach einem entsprechend geförderten öffentlichen Programm zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit beschäftigt werden,“.

2. In § 27 wird der folgende Absatz 8 angefügt:

„(8) Anstelle der Grundvergütung aus der Lebensaltersstufe, die der Angestellte auf Grund eines in der Zeit vom 1. März 2003 bis 28. Februar 2005 vollendeten Lebensjahres mit ungerader Zahl erreicht, wird ab dem Monat, in dem der Angestellte ein Lebensjahr mit ungerader Zahl vollendet, für die Dauer von 12 Monaten die Grundvergütung aus der bisherigen Lebensaltersstufe zuzüglich des halben Unterschiedsbetrages zur nächsthöheren Lebensaltersstufe gezahlt.“

Der Angestellte, dessen Arbeitsverhältnis in der Zeit vom 1. März 2003 bis 28. Februar 2005 beginnt und der in der Zeit zwischen der Einstellung und dem 28. Februar 2005 kein Lebensjahr mit ungerader Zahl mehr vollendet, erhält ab der Einstellung für die Dauer von 12 Monaten die Grundvergütung aus der nächstniedrigeren als der nach Absatz 2 zustehenden Lebensaltersstufe zuzüglich des halben Unterschiedsbetrages zur nächsthöheren Lebensaltersstufe.“

3. In § 27 a wird der folgende Absatz 7 angefügt:

„(7) Anstelle der Grundvergütung aus der Stufe, die der Angestellte auf Grund eines in der Zeit vom 1. März 2003 bis 28. Februar 2005 vollendeten Lebensjahres mit gerader Zahl erreicht, wird ab dem Monat, in dem der Angestellte ein Lebensjahr mit gerader Zahl vollendet, für die Dauer von 12 Monaten die Grundvergütung aus der bisherigen Stufe zuzüglich des halben Unterschiedsbetrages zur nächsthöheren Stufe gezahlt.“



Der Angestellte, dessen Arbeitsverhältnis in der Zeit vom 1. März 2003 bis 28. Februar 2005 beginnt und der in der Zeit zwischen der Einstellung und dem 28. Februar 2005 kein Lebensjahr mit gerader Zahl mehr vollendet, erhält ab der Einstellung für die Dauer von 12 Monaten die Grundvergütung aus der nächstniedrigeren als der nach Absatz 3 zustehenden Stufe zuzüglich des halben Unterschiedsbetrages zur nächsthöheren Stufe.“

4. In § 47 Absatz 6 Unterabsatz 1 Satz 2 wird nach den Worten „des Angestellten in“ das Wort „zwei“ durch das Wort „mehreren“ ersetzt.
5. Die SR 2 f erhält folgende Fassung:

**„Sonderregelungen für befristete Beschäftigungsverhältnisse (SR 2 f KAT-NEK)“**

Diese Sonderregelungen gelten für Angestellte, die befristet beschäftigt werden.

Nr. 1

Die Befristung eines Arbeitsvertrages ist zulässig, wenn sie durch einen sachlichen Grund gerechtfertigt ist. Ein sachlicher Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. der Bedarf der Einrichtung an der Arbeitsleistung nur vorübergehend besteht,
2. die Befristung im Anschluss an eine Ausbildung oder ein Studium erfolgt, um den Übergang des Angestellten in eine Anschlussbeschäftigung zu erleichtern,
3. der Angestellte zur Vertretung eines anderen Angestellten beschäftigt wird,
4. die Eigenart der Arbeitsleistung die Befristung rechtfertigt,
5. die Befristung zur Erprobung erfolgt,
6. in der Person des Angestellten liegende Gründe die Befristung rechtfertigen,
7. der Angestellte aus Haushaltsmitteln vergütet wird, die haushaltsrechtlich für eine befristete Beschäftigung bestimmt sind, und er entsprechend beschäftigt wird oder
8. die Befristung auf einem gerichtlichen Vergleich beruht.

Nr. 2

Die kalendermäßige Befristung eines Arbeitsvertrages ohne Vorliegen eines sachlichen Grundes ist bis zur Dauer von zwei Jahren zulässig; bis zu dieser Gesamtdauer von zwei Jahren ist auch die höchstens dreimalige Verlängerung eines kalendermäßig befristeten Arbeitsvertrages zulässig. Eine Befristung nach Satz 1 ist nicht zulässig, wenn mit demselben Anstellungsträger bereits zuvor ein befristetes oder unbefristetes Arbeitsverhältnis bestanden hat.

Nr. 3

Die Befristung eines Arbeitsvertrages bedarf keines sachlichen Grundes, wenn der Angestellte bei Beginn des befristeten Arbeitsverhältnisses das 52. Lebensjahr vollendet hat. Die Befristung ist nicht zulässig, wenn zu einem vorhergehenden unbefristeten Arbeitsvertrag mit demselben Anstellungsträger ein enger sachlicher Zusammenhang besteht. Ein solcher enger sachlicher Zusammenhang ist insbesondere anzunehmen, wenn zwischen den Arbeitsverträgen ein Zeitraum von weniger als sechs Monaten liegt.

Nr. 4

Befristet beschäftigte Angestellte sind bei der Besetzung von Dauerarbeitsplätzen bevorzugt zu berücksichtigen,

wenn die sachlichen und persönlichen Voraussetzungen erfüllt sind.“

§ 2

**Übergangsvorschriften**

Von der Neufassung der SR 2 f bleiben befristete Beschäftigungsverhältnisse, die bis zum 31. März 2003 abgeschlossen wurden, unberührt. Für diese Beschäftigungsverhältnisse gilt die SR 2 f in der bis zum 31. März 2003 gültigen Fassung fort.

§ 3

**In-Kraft-Treten**

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. April 2003 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nummern 2 und 3 am 1. März 2003 in Kraft.

Kiel, den 25. März 2003

Für den Verband  
kirchlicher und diakonischer  
Anstellungsträger Nordelbien  
(VKDA-NEK)

Für die  
Gewerkschaften

gez. Unterschriften

gez. Unterschriften

(Anlage 8)

**Änderungstarifvertrag Nr. 22**

**vom 25. März 2003**

**zum Kirchlichen Arbeitertarifvertrag (KArbT-NEK)**

Zwischen

dem **Verband kirchlicher und diakonischer  
Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK)**,

vertreten durch den Vorstand

– einerseits –

und

der **Gewerkschaft Kirche und Diakonie – VKM-NE**

der **IG Bauen-Agrar-Umwelt  
Bundesvorstand**

der **Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft  
Landesbezirke Hamburg und  
Schleswig-Holstein / Mecklenburg-Vorpommern**

– andererseits –

wird auf der Grundlage der Tarifverträge vom 5. November 1979 Folgendes vereinbart:

§ 1

**Änderung des KArbT-NEK**

Der Kirchliche Arbeitertarifvertrag (KArbT-NEK) vom 17. Mai 1982, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 21 vom 13. Dezember 2001 (29. Mai 2002) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„Arbeiter, die für Arbeiten auf der Grundlage des SGB III (Arbeitsförderung) oder des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) oder nach einem entsprechend geförderten öffentlichen Programm zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit beschäftigt werden.“

2. § 47 Abs. 6 Unterabsatz 1 Satz 2 wird nach den Worten „des Arbeiters in“ das Wort „zwei“ durch das Wort „mehrere“ ersetzt.

**§ 2**  
**In-Kraft-Treten**

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. April 2003 in Kraft.

Kiel, den 25. März 2003

Für den Verband  
kirchlicher und diakonischer  
Anstellungsträger Nordelbien  
(VKDA-NEK)

Für die  
Gewerkschaften

gez. Unterschriften

gez. Unterschriften

(Anlage 9)

**Änderungstarifvertrag Nr. 7**  
**vom 25. März 2003**

**zum Tarifvertrag über eine Zulage an Angestellte**

Zwischen

dem **Verband kirchlicher und diakonischer**  
**Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK)**,

vertreten durch den Vorstand

- einerseits -

und

der **Gewerkschaft Kirche und Diakonie – VKM-NE**

der **IG Bauen-Agrar-Umwelt**  
**Bundsvorstand**

der **Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft**  
**Landesbezirke Hamburg und**  
**Schleswig-Holstein / Mecklenburg-Vorpommern**

- andererseits -

wird auf der Grundlage der Tarifverträge vom 5. November 1979 Folgendes vereinbart:

**§ 1**  
**Änderung des Tarifvertrages**

In § 3 a Absatz 1 des Tarifvertrages über eine Zulage an Angestellte vom 17. Mai 1982, zuletzt geändert durch Änderungstarifvertrag Nr. 6 vom 13. März 1992 wird der Betrag von „76,69“ ersetzt durch den Betrag „95,53“.

**§ 2**  
**In-Kraft-Treten**

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. April 2003 in Kraft.

Kiel, den 25. März 2003

Für den Verband  
kirchlicher und diakonischer  
Anstellungsträger Nordelbien  
(VKDA-NEK)

Für die  
Gewerkschaften

gez. Unterschriften

gez. Unterschriften

(Anlage 10)

**Tarifvertrag**  
**vom 7. Februar 2003**

**zur Änderung der Zuwendungstarifverträge**

Zwischen

dem **Verband kirchlicher und diakonischer**  
**Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK)**,

vertreten durch den Vorstand

- einerseits -

und

der **Gewerkschaft Kirche und Diakonie – VKM-NE**

der **IG Bauen-Agrar-Umwelt**  
**Bundsvorstand**

der **Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft**  
**Landesbezirke Hamburg und**  
**Schleswig-Holstein / Mecklenburg-Vorpommern**

- andererseits -

wird auf der Grundlage der Tarifverträge vom 5. November 1979 Folgendes vereinbart:

**§ 1**  
**Änderung der Zuwendungstarifverträge**

Die Protokollnotiz zu § 2 des Tarifvertrages über eine Zuwendung für

1. nichtbeamtete Mitarbeiter vom 15. Januar 1982, dieser zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 13 vom 29. Mai 2002,
2. Auszubildende vom 17. Mai 1982, dieser zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 9 vom 13. Dezember 2001,
3. Ärzte/Ärztinnen im Praktikum vom 5. August 1988, dieser zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 8 vom 10. Juli 2000/Euro TV vom 13. Dezember 2001,

wird wie folgt geändert:

- a) In Unterabsatz 1 werden die Worte „und am 10. Juli 2000“ durch die Worte „, am 10. Juli 2000 und am 7. Februar 2003“ und
  - aa) in den unter Nr. 1 und 3 bezeichneten Tarifverträgen die Worte „vom 1. August 2000 bis 31. August 2001 87,86 v.H. und vom 1. September 2001 an 85,80 v.H.“ durch die Worte „vom 1. März bzw. für die Angestellten der Vergütungsgruppen III bis I und Kr. XII und Kr. XIII vom 1. Juni 2003 bis 29. Februar 2004 83,79 v.H., vom 1. März bis 30. Juni 2004 82,96 v.H. und vom 1. Juli 2004 an 82,14 v.H.“,
  - bb) in dem unter Nr. 2 bezeichneten Tarifvertrag die Worte „vom 1. April 2000 bis 31. August 2001 89,00 v.H. und vom 1. September 2001 an 86,91 v.H.“ durch die Worte „vom 1. März 2003 bis 29. Februar 2004 84,87 v.H., vom 1. März bis 30. Juni 2004 84,03 v.H. und vom 1. Juli 2004 an 83,20 v.H.“ ersetzt.
- b) In Unterabsatz 2 wird das Datum „1. November 2002“ durch das Datum „1. April 2005“ ersetzt.

**§ 2**  
**In-Kraft-Treten**

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. März 2003 in Kraft.

Kiel, den 7. Februar 2003

Für den Verband  
kirchlicher und diakonischer  
Anstellungsträger Nordelbien  
(VKDA-NEK)

Für die  
Gewerkschaften

gez. Unterschriften

gez. Unterschriften

**(Anlage 11)****Änderungstarifvertrag Nr. 7  
vom 25. März 2003****zum Tarifvertrag über eine zusätzliche Alters- und  
Hinterbliebenenversorgung für nichtbeamtete Mitarbeiter**

Zwischen

dem **Verband kirchlicher und diakonischer  
Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK)**,

vertreten durch den Vorstand

– einerseits –

und

der **Gewerkschaft Kirche und Diakonie – VKM-NE**der **IG Bauen-Agrar-Umwelt  
Bundesvorstand**der **Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft  
Landesbezirke Hamburg und  
Schleswig-Holstein / Mecklenburg-Vorpommern**

– andererseits –

wird auf der Grundlage der Tarifverträge vom 5. November 1979 Folgendes vereinbart:

**§ 1****Änderung des Tarifvertrages**

Der Tarifvertrag über eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung für nichtbeamtete Mitarbeiter vom 15. Januar 1982, zuletzt geändert durch Tarifvertrag Nr. 6 vom 9. Dezember 2002, wird wie folgt geändert:

Nach § 2 wird folgender § 2 a eingefügt:

**„§ 2a****Entgeltumwandlung für den KZVK-Bereich**

(1) Der Mitarbeiter eines Anstellungsträgers, der eine Beteiligungsvereinbarung mit der KZVK hat, kann verlangen, dass von seinen zukünftigen Vergütungsansprüchen bis zu 4 % der jeweiligen jährlichen Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung für die betriebliche Altersversorgung verwendet werden, soweit dieser Höchstbetrag nicht bereits durch Beiträge für die Pflichtversicherung ausgeschöpft ist. Bei der Entgeltumwandlung darf 1/160 der Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV nicht unterschritten werden. Durch Vereinbarung zwischen dem Mitarbeiter und dem Anstellungsträger kann die Grenze von 4 % der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze überschritten werden.

(2) Der rentenversicherungspflichtige Mitarbeiter kann verlangen, dass die Voraussetzungen für eine Förderung nach den §§ 10a, 82 Abs. 2 des EStG erfüllt werden, wenn die betriebliche Altersversorgung über einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder eine Direktversicherung durchgeführt wird.

(3) Umgewandelt werden können zukünftige Ansprüche auf

- a) die Grundvergütung,
- b) die Zuwendung,
- c) das Urlaubsgeld,
- d) die vermögenswirksamen Leistungen.

Zwischen dem Anstellungsträger und dem Mitarbeiter können andere zulässige Arten der Entgeltumwandlung vereinbart werden.

(4) Der Mitarbeiter muss Art und Umfang der Entgeltumwandlung mindestens einen Monat vorher schriftlich geltend machen.

(5) Der Anstellungsträger bietet einen Durchführungsweg an. Weitere zulässige Durchführungswege für die betriebliche Altersversorgung durch Entgeltumwandlung, können in einer Dienstvereinbarung festgelegt werden."

**§ 2****In-Kraft-Treten**

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft.

Kiel, den 25. März 2003

Für den Verband  
kirchlicher und diakonischer  
Anstellungsträger Nordelbien  
(VKDA-NEK)

gez. Unterschriften

Für die  
Gewerkschaften

gez. Unterschriften

**(Anlage 12)****Änderungstarifvertrag Nr. 1  
vom 3. April 2003  
zum Tarifvertrag Ausbildung**

Zwischen

dem **Verband kirchlicher und diakonischer  
Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK)**,

vertreten durch den Vorstand

– einerseits –

und

der **Gewerkschaft Kirche und Diakonie – VKM-NE**der **IG Bauen-Agrar-Umwelt  
Bundesvorstand**der **Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft  
Landesbezirke Hamburg und  
Schleswig-Holstein / Mecklenburg-Vorpommern**

– andererseits –

wird auf der Grundlage der Tarifverträge vom 5. November 1979 Folgendes vereinbart:

**§ 1****Änderung des Tarifvertrages Ausbildung**

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„Dieser Tarifvertrag gilt in allen Mitgliedseinrichtungen des VKDA-NEK für:

- a) Auszubildende, die in einem kirchlich oder staatlich anerkannten oder als staatlich anerkannt geltenden Ausbildungsberuf ausgebildet werden,
- b) Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes vom 4. Juni 1985 bzw. Hebammengesetzes vom 4. Juni 1985 in Schulen oder an Krankenhäusern ausgebildet werden,
- c) Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Altenpflegegesetzes vom 17. November 2000 in Schulen oder Altenpflegeeinrichtungen ausgebildet werden.

Protokollnotiz zu § 1:

Soweit in diesem Tarifvertrag im Weiteren der Begriff Auszubildender verwendet wird, umfasst er auch den Begriff Träger der Ausbildung nach dem Krankenpflege-, Hebammen- bzw. Altenpflegegesetz. Der in der weiblichen Form verwendete Begriff Auszubildende umfasst auch männliche Auszubildende sowie die Schülerinnen/Schüler nach dem Altenpflege-, Hebammen- und Krankenpflegegesetz.“

2. In § 7 Absatz 1 werden die Worte „kommt § 5 KTD“ durch die Worte „kommen die Arbeitszeitregelungen des für die Arbeitnehmerinnen der Einrichtung jeweils geltenden Tarifvertrages“ ersetzt.

3. § 10 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Auszubildende erhält monatlich eine vermögenswirksame Leistung im Sinne des Vermögensbildungsgesetzes in Höhe von 13,29 €. Im Übrigen gilt der „Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an nicht beamtete Mitarbeiter vom 15. Januar 1982“ in seiner jeweils gültigen Fassung analog.“

### § 2 Übergangsregelungen

Der Tarifvertrag Ausbildung wird nicht angewendet auf Auszubildende im Sinne des § 1 TV Ausbildung, die am 30. Juni 2003 bereits in einem Ausbildungsverhältnis in einer Einrichtung stehen, deren Arbeitnehmerinnen unter den Geltungsbereich des KAT/KArbT-NEK fallen.

### § 3 In-Kraft-Treten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juli 2003 in Kraft.

Kiel, den 3. April 2003

Für den Verband kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK) gez. Unterschriften	Für die Gewerkschaften  gez. Unterschriften
--	--

(Anlage 13)

### Änderungstarifvertrag Nr. 34 vom 16. Juni 2003

#### zum Kirchlichen Angestelltentarifvertrag (KAT-NEK)

Zwischen

dem **Verband kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK)**,  
vertreten durch den Vorstand

– einerseits –

und

der **Gewerkschaft Kirche und Diakonie – VKM-NE**  
der **IG Bauen-Agrar-Umwelt Bundesvorstand**  
der **Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft Landesbezirke Hamburg und Schleswig-Holstein / Mecklenburg-Vorpommern**

– andererseits –

wird auf der Grundlage der Tarifverträge vom 5. November 1979 Folgendes vereinbart:

### § 1 Änderung des KAT-NEK

Der Kirchliche Angestelltentarifvertrag (KAT-NEK) vom 15. Januar 1982, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 33 vom 25. März 2003, wird wie folgt geändert:

Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:

#### „§ 1a

Soweit für Einrichtungen der KTD vereinbart wird, ersetzt dieser Tarifvertrag den KAT-NEK. Die Liste dieser Einrich-

tungen wird zwischen den Tarifvertragsparteien protokolliert.“

### § 2 In-Kraft-Treten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juli 2003 in Kraft.

Kiel, den 16. Juni 2003

Für den Verband kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK) gez. Unterschriften	Für die Gewerkschaften  gez. Unterschriften
--	--

(Anlage 14)

### Änderungstarifvertrag Nr. 23 vom 16. Juni 2003

#### zum Kirchlichen Arbeitertarifvertrag (KArbT-NEK)

Zwischen

dem **Verband kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK)**,  
vertreten durch den Vorstand

– einerseits –

und

der **Gewerkschaft Kirche und Diakonie – VKM-NE**  
der **IG Bauen-Agrar-Umwelt Bundesvorstand**  
der **Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft Landesbezirke Hamburg und Schleswig-Holstein / Mecklenburg-Vorpommern**

– andererseits –

wird auf der Grundlage der Tarifverträge vom 5. November 1979 Folgendes vereinbart:

### § 1 Änderung des KArbT-NEK

Der Kirchliche Arbeitertarifvertrag (KArbT-NEK) vom 17. Mai 1982, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 22 vom 25. März 2003 wird wie folgt geändert:

Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:

#### „§ 1a

Soweit für Einrichtungen der KTD vereinbart wird, ersetzt dieser Tarifvertrag den KArbT-NEK. Die Liste dieser Einrichtungen wird zwischen den Tarifvertragsparteien protokolliert.“

### § 2 In-Kraft-Treten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juli 2003 in Kraft.

Kiel, den 16. Juni 2003

Für den Verband kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK) gez. Unterschriften	Für die Gewerkschaften  gez. Unterschriften
--	--

**(Anlage 15)****Änderungstarifvertrag Nr. 1****vom 16. Juni 2003****zum Kirchlichen Tarifvertrag der Diakonie**

Zwischen

dem **Verband kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK)**,

vertreten durch den Vorstand

– einerseits –

und

der **Gewerkschaft Kirche und Diakonie – VKM-NE**der **IG Bauen-Agrar-Umwelt Bundesvorstand**der **Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft****Landesbezirke Hamburg und Schleswig-Holstein / Mecklenburg-Vorpommern**

– andererseits –

wird auf Grundlage der Tarifverträge vom 5. November 1979 Folgendes vereinbart:

**§ 1****Änderung des Kirchlichen Tarifvertrages der Diakonie**

Der Kirchliche Tarifvertrag der Diakonie vom 15. August 2002 wird wie folgt geändert:

- Die Bezeichnung des Tarifvertrages erhält folgende Fassung:

„Kirchlicher Tarifvertrag Diakonie (KTD)“

- § 1 Abs. 1 werden folgende Worte angefügt:

„Norddeutsche Gesellschaft für Diakonie e.V. und Fachkrankenhaus Nordfriesland gGmbH.“

- In § 2 Buchstabe e Ziffer 2 wird nach dem Wort „und“ das Wort „die“ durch das Wort „deren“ ersetzt.

- In § 3 Abs. 2 Unterabs. 2 werden die Worte „Arbeitsverhältnisse zu“ durch die Worte „Arbeitsverträge mit“ ersetzt.

- In § 4 Abs. 1 Satz 1 wird das Komma hinter dem Wort „Namen“ durch ein „und“ ersetzt.

- § 5 wird wie folgt geändert:

- In der Überschrift wird das Wort „regelmäßige“ gestrichen.

- In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „des Dienstplans“ ersetzt durch die Worte „dem jeweils gültigen Dienstplan“.

- In § 7 Abs. 1 erhält der dritte Spiegelstrich folgende Fassung: „Zeiten, die durch die Faktorisierung von Überstunden sowie von Zeitzuschlägen bei Sonn- und Feiertagsarbeit entstehen.“

- § 10 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„Hat die Arbeitnehmerin die Aufsichts- und Betreuungsfunktion anlässlich von Freizeiten, Seminaren, Heim- und Lageraufenthalten, wird an den Tagen der Durchführung die Arbeitszeit bis zu 7,7 Stunden täglich voll gewertet. Die darüber hinausgehende dienstlich verbrachte Zeit wird mit dem Faktor 0,25 als Arbeitszeit gewertet, höchstens jedoch bis zu einer Gesamtarbeitszeit von 11 Stunden täglich.“

- In § 11 Abs. 1 und 3 werden jeweils die Worte „außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit“ durch die Worte „auch außerhalb der Jahres-Soll-Arbeitszeit“ ersetzt.

- § 12 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt: „Besteht eine Vereinbarung nach § 7 können die Zuschläge nach Buchstabe a auf dieser Grundlage faktorisiert werden.“

- § 13 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt: „Es besteht nur Anspruch auf jeweils eine der beiden Zulagen nach Abs. 1 und 2.“

- § 16 wird wie folgt geändert:

- In Absatz 1 Buchstabe b wird das Wort „Angestellten“ durch das Wort „Arbeitnehmerin“ ersetzt.

- In Absatz 4 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Anfordern“ durch das Wort „Anforderung“ ersetzt.

- § 19 wird wie folgt geändert:

- Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung: „Die Arbeitnehmerin, auch die teilzeitbeschäftigte, hat unter Zahlung des Monatsentgelts, in jedem Kalenderjahr Anspruch auf Erholungsurlaub, der in der Fünftagewoche 30 Arbeitstage beträgt.“

- Absatz 5 erhält folgende Fassung: „Der Urlaubsanspruch kann erstmals nach einer Wartezeit von sechs Monaten, bei Jugendlichen von drei Monaten, bei dem Anstellungsträger geltend gemacht werden.“

- In Absatz 8 Unterabs. 1 Satz 2 wird das Wort „werden“ durch das Wort „wird“ ersetzt.

- In § 28 Abs. 4 Unterabs. 2 wird nach den Worten „des SGB IX ist,“ das Wort „in“ durch das Wort „zu“ ersetzt.

**§ 2****In-Kraft-Treten**

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juli 2003 in Kraft.

Kiel, den 16. Juni 2003

Für den Verband  
kirchlicher und diakonischer  
Anstellungsträger Nordelbien  
(VKDA-NEK)

gez. Unterschriften

Für die  
Gewerkschaften

gez. Unterschriften

**(Anlage 16)****Änderungstarifvertrag Nr. 10****vom 16. Juni 2003****zum Manteltarifvertrag für Auszubildende**

Zwischen

dem **Verband kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK)**,

vertreten durch den Vorstand

– einerseits –

und

der **Gewerkschaft Kirche und Diakonie – VKM-NE**der **IG Bauen-Agrar-Umwelt Bundesvorstand**der **Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft****Landesbezirke Hamburg und Schleswig-Holstein / Mecklenburg-Vorpommern**

– andererseits –

wird auf der Grundlage der Tarifverträge vom 5. November 1979 Folgendes vereinbart:

## § 1

**Änderung des Tarifvertrages**

Der Manteltarifvertrag für Auszubildende vom 1. Juni 1983, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 9 vom 9. Dezember 2002, wird wie folgt geändert:

Im ersten Satz werden nach den Worten „die in einem“ die Worte „vor dem 1. Juli 2003 aufgenommenem“ eingefügt.

## § 2

**In-Kraft-Treten**

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juli 2003 in Kraft.

Kiel, den 16. Juni 2003

Für den Verband kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK)	Für die Gewerkschaften
gez. Unterschriften	gez. Unterschriften

(Anlage 17)

**Änderungstarifvertrag Nr. 10**

vom 16. Juni 2003

**zum Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse  
der Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe  
des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes  
ausgebildet werden**

Zwischen

dem **Verband kirchlicher und diakonischer  
Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK)**,  
vertreten durch den Vorstand

– einerseits –

und

der **Gewerkschaft Kirche und Diakonie – VKM-NE**  
der **IG Bauen-Agrar-Umwelt  
Bundesvorstand**  
der **Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft  
Landesbezirke Hamburg und  
Schleswig-Holstein / Mecklenburg-Vorpommern**

– andererseits –

wird auf der Grundlage der Tarifverträge vom 5. November 1979 Folgendes vereinbart:

## § 1

**Änderung des Tarifvertrages**

Der Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden vom 17. März 1986, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 9 vom 13. Dezember 2001, wird wie folgt geändert:

In § 1 werden nach den Worten „Schülerinnen/Schüler, die“ die Worte „in einem Ausbildungsverhältnis, das vor dem 1. Juli 2003 aufgenommen wurde,“ eingefügt.

## § 2

**In-Kraft-Treten**

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juli 2003 in Kraft.

Kiel, den 16. Juni 2003

Für den Verband kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK)	Für die Gewerkschaften
gez. Unterschriften	gez. Unterschriften

(Anlage 18)

**Änderungstarifvertrag Nr. 6**

vom 16. Juni 2003

**zum Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Auszubildende**

Zwischen

dem **Verband kirchlicher und diakonischer  
Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK)**,

vertreten durch den Vorstand

– einerseits –

und

der **Gewerkschaft Kirche und Diakonie – VKM-NE**

der **IG Bauen-Agrar-Umwelt  
Bundesvorstand**

der **Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft**

**Landesbezirke Hamburg und  
Schleswig-Holstein / Mecklenburg-Vorpommern**

– andererseits –

wird auf der Grundlage der Tarifverträge vom 5. November 1979 Folgendes vereinbart:

## § 1

**Änderung des Tarifvertrages**

Der Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Auszubildende vom 17. Mai 1982, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 9. Dezember 2002, wird wie folgt geändert:

Im ersten Satz werden nach der Ziffer 2. die Worte „Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden,“ ersetzt durch die Worte „Schülerinnen/Schüler, die unter den Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden, fallen,“

## § 2

**In-Kraft-Treten**

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juli 2003 in Kraft.

Kiel, den 16. Juni 2003

Für den Verband kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK)	Für die Gewerkschaften
gez. Unterschriften	gez. Unterschriften

**Bekanntmachung der Aufhebung der Allgemeinen  
Verwaltungsanordnung über die Gewährung von Beihilfen  
in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen  
vom 18. Juni 1985 (GVOBl. S. 137), zuletzt geändert  
durch die Allgemeine Verwaltungsanordnung  
vom 19. Oktober 1999  
(GVOBl. 2000 S. 2)**

Das Nordelbische Kirchenamt hat mit Beschluss vom 10. Juni 2003 die Allgemeine Verwaltungsanordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen vom 18. Juni 1985 (GVOBl. S. 137), zuletzt geändert durch die Allgemeine Verwaltungsanordnung vom 19. Oktober 1999 (GVOBl. 2000 S. 2) mit Inkrafttreten der „Rechtsverordnung über die Anwendung der Beihilfevorschriften des Bundes (BhV) in besonderen Fällen (Beihilfever-

ordnung)“ aufgehoben. An die Stelle der Allgemeinen Verwaltungsanordnung tritt die Beihilfeverordnung.

Kiel, den 18. Juli 2003

Die Präsidentin des Nordelbischen Kirchenamtes  
Dr. Hansen-Dix

Az.: 2710 - L / LDA I / LDA 4

---

#### **Bekanntgabe eines neuen Kirchensiegels**

Die Einführung des nachstehend abgedruckten Kirchensiegels ist durch das Nordelbische Kirchenamt genehmigt worden.

Kiel, den 23. Juli 2003

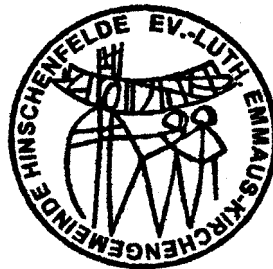
Nordelbisches Kirchenamt  
Im Auftrag  
Ballhorn

Az. : 9153 - Emmaus Hinschenfelde - R 1

Kirchenkreis Stormarn

Die Umschrift des Kirchensiegels lautet:

„EV.-LUTH. EMMAUS-KIRCHENGEMEINDE HINSCHENFELDE“



---

#### **Pfarrstelleneerrichtungen**

Die 1. und 2. Pfarrstelle des Kirchenkreises Stormarn für pfarramtliche Vertretungsdienste werden mit Wirkung vom 1. August 2003 errichtet.

Az.: 20 KK Stormarn Pfarramtliche Vertretungsdienste (1) - P I / P 1

\*

8 Gemeinde-Projekt-Pfarrstellen des Kirchenkreises Stormarn werden mit Wirkung vom 1. August 2003 errichtet.

Az.: 20 KK Stormarn Gemeindeprojektstelle (1) - P I / P 1

---

## Pfarrstellenausschreibungen der Landeskirchen Nordelbiens, Mecklenburgs und Pommerns

In der Kirchengemeinde Pansdorf im Kirchenkreis Eutin wird die Pfarrstelle vakant und ist zum 1. April 2004 mit einer Pastorin oder einem Pastor bzw. mit einem Pastorenehepaar (jeweils 50 %) zu besetzen. Der jetzige Stelleninhaber tritt in den Ruhestand.

Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Unsere Gemeinde umfasst neben dem Hauptort Pansdorf noch weitere vier Ortschaften und zählt ca. 3.700 Gemeindeglieder. Pansdorf liegt in einer reizvollen, waldreichen Landschaft zwischen Ostsee und der Hansestadt Lübeck und ist mit Bahn und Bus gut zu erreichen. Es gibt zwei Grundschulen, eine Hauptschule und eine Gesamtschule. Eine Realschule befindet sich in Ratekau, Gymnasien in Bad Schwartau und Timmendorfer Strand. Einkaufsmöglichkeiten am Ort und in der näheren Umgebung sind reichlich vorhanden.

Die Michaeliskirche wurde im Jahr 1964 erbaut. Es ist ein Gemeindesaal, ein Jugendraum und ein Kirchenbüro vorhanden. Der Gemeinde gehört auch ein Kindergarten mit ca. 100 Plätzen. Das Pastorat ist geräumig und bietet auch einer größeren Familie reichlich Platz.

Alle Gebäude befinden sich in einem sehr guten Zustand.

Zum Kreis der Mitarbeiter gehören eine Sekretärin, ein Jugendwart, dessen Dienst sich auf zwei weitere Gemeinden gleichmäßig verteilt, eine Küsterin, ein Organist und Chorleiter im Nebenamt, 13 Mitarbeiterinnen im Kindergarten sowie ein fester Stamm ehrenamtlicher Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.

Wir wünschen uns eine Persönlichkeit, die

- den christlichen Glauben klar und überzeugend in lebendig gestalteten Gottesdiensten vermittelt
- den Menschen in der Gemeinde herzlich zugewandt begegnet
- Kontaktfreude und Engagement zeigt, um bestehende Gruppen und Kreise fortzuführen und neue Angebote macht
- ihren Schwerpunkt in der Kinder-, Jugend-, Konfirmanden- und Seniorenarbeit sieht
- sich für die kirchenmusikalische Arbeit in der Gemeinde engagiert
- verantwortlich die Mitarbeitenden im Team leitet und vertrauensvoll mit den Ehrenamtlichen und dem Kirchenvorstand zusammenarbeitet
- gut organisieren und delegieren kann
- die regionale Zusammenarbeit mit den Nachbarkirchen pflegt und vorantreibt.

Bewerbungen mit ausführlichem Lebenslauf sind zu richten an die Frau Bischöfin für den Sprengel Holstein-Lübeck über den Propst des Kirchenkreises Eutin, Schloßstraße 13, 23701 Eutin.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen.

Auskünfte erteilen Herr Propst Matthias Wiechmann, Tel. 0 45 21/80 05 32 und der stellvertretende Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Heinz-Klaus Drews, Tel. 0 45 04/55 34.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des 16. Oktober 2003.

Diese Frist ist eine Ausschlussfrist. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang der ange-

gebenen Adresse. Verspätet eingegangene Bewerbungen müssen unberücksichtigt bleiben.

Az.: 20 Pansdorf – P 2

\*

Im Nordelbischen Kirchenamt ist eine

100%-Pfarrstelle für das Projekt  
„Personalentwicklung in der NEK“

zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen. Es handelt sich um eine Projektpfarrstelle im Personaldezernat, die von einem von der Kirchenleitung eingesetzten Beirat begleitet wird. Diese Projektpfarrstelle wird für einen Zeitraum von 4 Jahren besetzt werden. Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenleitung.

Seit dem 01.06.2000 ist bereits eine Pastorin im Umfang einer halben Stelle in diesem Projekt tätig.

Wir wünschen uns, dass sich KollegInnen bewerben, die dies Projekt als Herausforderung verstehen und die dafür notwendigen Voraussetzungen mitbringen.

Das Projekt „Personalentwicklung in der NEK“ hat zum Ziel, die vorhandenen Stränge in der Personalentwicklung zusammenzubinden und eine Konzeption für die landeskirchliche Ebene einschließlich der Dienste und Werke zu entwickeln.

Es umfasst folgende Aufgaben:

- Beratung der Kirchenkreise und Dienste und Werke, insbesondere eines Sprengels in Fragen OE und PE
- Organisation (Durchführung) eines Fortbildungsangebotes für die Leitungsebene in Kirchenkreisen und Diensten und Werken
- Vernetzung bestehender PE-Arbeit in den Kirchenkreisen und Diensten und Werken (Studententage, Arbeitsgemeinschaft der für Personalentwicklung zuständigen KollegInnen in den Kirchenkreisen und Diensten und Werken, Kontakt zur PastorInnenvertretung)
- Personalentwicklungsplanung für PastorInnen in den Kirchenkreisen und Diensten und Werken, Gesamtpfarrstellenplan der NEK, Kommunikation zwischen NKA (insbesondere Personaldezernat) zu den Kirchenkreisen in Personalplanungsfragen
- Begleitung der Leitungsebene der Dienste und Werke in offenen Strukturprozessen, Personal- und Organisationsfragen bei zukünftigen Umstrukturierungen.

Qualifikationsmerkmale:

In der Qualifikation legen wir besonderen Wert auf:

- Kommunikationskompetenz
- Durchsetzungsfähigkeit
- Didaktische Fähigkeiten
- Supervisionserfahrung
- Teamfähigkeit
- Leitungserfahrung im Gemeindepfarramt bzw. im übergeordneten Pfarramt.

Kenntnisse:

Insbesondere erwarten wir zusätzliche Kenntnisse in:

- Organisationsentwicklung und Personalentwicklung – Beherrschung der üblichen PC-Programme



- Gemeindeberatung
- Grundkenntnisse in Konzeption und Durchführung von PE- und Weiterbildungsangeboten für kirchliche Führungskräfte.

Bewerbungen mit ausführlichem Lebenslauf sind zu richten an die Kirchenleitung, Dänische Str. 21-35, 24103 Kiel.

Auskünfte erteilen:

OKR D. Nonne (04 31/97 97 820)

OKRin K. Voß (04 31/97 97 821)

Pastorin K. Fehrs (04 31/97 97 993)

KDA: Pastor P. Kruse (04 31/55 779-400).

Ablauf der Bewerbungsfrist: 13. Oktober 2003

Az.: 2010 – P I

\*

In der Pommerschen Evangelischen Kirche ist die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Groß Bisdorf (Kirchenkreis Demmin) vakant und mit einer Pastorin oder einem Pastor zu besetzen. Die Anstellung erfolgt zu 100%.

Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Gemeindegemeinderates.

Groß Bisdorf ist ein Ortsteil der Kommunalgemeinde Süderholz und liegt 15 km westlich der Hansestadt Greifswald. Zur Kirchengemeinde Groß Bisdorf gehören ca. 750 Gemeindeglieder. Der Pfarrsprengel umfasst 13 Ortsteile (5 Predigtstätten) und betreut unter anderem in Griebenow eine Altenhilfeeinrichtung des Pommerschen Diakonievereins Züssow.

Neben dem Gemeindegemeinderat gibt es einen aktiven Gemeindebeirat sowie eine ausgeprägte Ausschussarbeit. Der/die Pfarrstelleninhaber/in wird kirchenmusikalisch unterstützt durch einen Chor, einen Posaunenchor sowie zwei ehrenamtliche Organistinnen. Zur Pfarrstelle gehört eine Dienstwohnung im Gemeindehaus mit großem Garten.

Der/die Bewerber/in sollte

- auf unterschiedliche Alters- und Interessengruppen eingehen und als Bindeglied zwischen ihnen fungieren
- Gottesdienste sowohl in traditioneller als auch anderer Form anbieten
- die bestehende Kinder- und Jugendarbeit fortführen
- Freude an der Seniorenarbeit haben
- gerne Hausbesuche vornehmen
- verwaltungsorganisatorisches Geschick besitzen.

Bewerbungen sind zu richten an das Konsistorium der Pommerschen Evangelischen Kirche, Personaldezernat, Postfach 31 52, 17461 Greifswald über das Nordelbische Kirchenamt –Personaldezernat –, Dänische Straße 21-35, 24103 Kiel.

Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Gemeindegemeinderates, Herr Horst Lambrecht, Tel. 030332 / 224 oder die stellvertretende Vorsitzende, Frau Christine Rusch, Tel. 038332 / 80 805.

Ablauf der Bewerbungsfrist: 15. September 2003 (Datum des Posteingangs)

Az.: 2020-3 – P 2

## Stellenausschreibungen

Die drei Ev.-Luth. Kirchengemeinden Bad Schwartau, Rensefeld, Cleverbrück suchen zum 1. Januar 2004

**eine Diakonin/einen Diakon oder  
eine Sozialpädagogin/einen Sozialpädagogen  
– möglichst mit kirchlicher Zusatzqualifikation – (50 %)**

Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit beträgt 19,25 Stunden. Die Stelle ist befristet auf vier Jahre. Die Mitgliedschaft in der Ev.-Luth. Kirche ist nachzuweisen.

Die Stelleninhaberin/der Stelleninhaber soll schwerpunktmäßig jungen Familien mit Kindern bis zehn Jahren den Raum der Kirche öffnen durch christliche, soziale und praktische Angebote, die sie in ihrem Eltern-Sein stärken.

Als Koordinatorin/Koordinator eines im Aufbau befindlichen ELTERNFORUM sorgt sie/er neben eigenen Angeboten u.a. für die Organisation von Familientagen, Vorträgen, Elternsprechstunden in den evangelischen Kindertagesstätten und Diskussionsrunden.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bis zum 31. Oktober 2003 zu richten an die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rensefeld, Frau Pastorin Astrid Tank, Alt Rensefeld 24, 23611 Bad Schwartau, Tel. 0451/208244.

Az.: 30 – KG Rensefeld – LDA 3

## Personalnachrichten

### Die Erste Theologische Prüfung im Sommer 2003 haben bestanden:

#### Hamburg

Astrid Hotze, Birgit Kemme, Oliver Meyhöfer, Isgard Ohls, Rainer Pohlmann, Lore Rahe, Christina Schnieber, Corinna Senf, Sabine Titz und Andreas Wendt.

#### Kiel

Sönke Finnern, Philip Kiril Prinz von Preußen, Almut Sprenger, Anja Steinke, Britta Timmermann und Mareike Verena Tischer.

#### Ordiniert wurde:

am 22. Juni 2003 der Vikar Martin Baltzer.

#### Ernannt wurden:

mit Wirkung vom 1. August 2003 die Pastorin Gisela Arp-Kaschel bei gleichzeitiger Beendigung des Wartestandes zur Pastorin der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Tolk, Kirchenkreis Angeln;

mit Wirkung vom 15. August 2003 der Pastor Timo-Steffan von Somogyi-Erdödy, Bad Bramstedt, zum Pastor der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Selent, Kirchenkreis Plön.

#### Bestätigt wurden:

mit Wirkung vom 1. August 2003 die Wahl der Pastorin Rossella Casonato, Hamburg-Iserbrook, zur Pastorin der 2. Pfarrstelle (50 %) der Martin-Luther-Kirchengemeinde Iserbrook, Kirchenkreis Blankenese;

mit Wirkung vom 1. August 2003 die Wahl des Pastors Alf Kristoffersen, Hamburg, zum Pastor der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Wahlstedt, Kirchenkreis Segeberg;

mit Wirkung vom 1. August 2003 die Wahl des Pastors z.A. Robert Pfeifer, Halstenbek, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zum Pastor der 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Halstenbek, Kirchenkreis Pinneberg.

#### Berufen wurde:

mit Wirkung vom 16. Oktober 2003 der Pastor Wolfgang Heldt-Meyerding, Rabenkirchen, bis zum 31. Juli 2009

zum Pastor der Pfarrstelle (100 %) des Kirchenkreises Schleswig für Religionsgespräche in den Beruflichen Schulen.

#### Eingeführt wurden:

am 13. Juli 2003 der Pastor Dr. Lars Emersleben als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Hollingstedt, Kirchenkreis Schleswig;

am 21. April 2003 der Pastor Frank Engelbrecht als Pastor in die verbundene Pfarrstelle der Hauptkirche St. Katharinen und der Flusschiffergemeinde, Kirchenkreis Alt-Hamburg – Bezirk Mitte/Bergedorf –;

am 16. Mai 2003 die Pastorin Anke Wolff-Steger als Pastorin in die Pfarrstelle des Kirchenkreises Schleswig für Jugendarbeit.

#### Beauftragt wurden:

mit Wirkung vom 15. Juli 2003 der Pastor z. A. Martin Baltzer unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 4. Pfarrstelle (50 %) der Kirchengemeinde St. Salvatoris Geesthacht, Kirchenkreis Alt-Hamburg – Bezirk Nord –;

mit Wirkung vom 1. August 2003 die Pastorin Heide Bartelmus im Rahmen ihrer Beurlaubung durch die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern mit der Verwaltung der 1. Pfarrstelle der Christus-Gemeinde Kronshagen und der Dienstleistung in der Thomas-Kirchengemeinde Kiel-Mettenhof (50%), Kirchenkreis Kiel;

mit Wirkung vom 15. Juni 2003 der Pastor Wolfgang Glöckner im Rahmen seiner Beurlaubung durch die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs mit der Verwaltung der Pfarrstelle (50 %) der Kirchengemeinde Moorfleet-Allermöhe-Reitbrook, Kirchenkreis Alt-Hamburg – Bezirk Mitte/Bergedorf –;

mit Wirkung vom 1. Juli 2003 die Pastorin Hilma Keitel im Rahmen ihrer Beurlaubung durch die Ev.-Luth. Landeskirche Hannovers mit der Verwaltung der 10. Pfarrstelle des Kirchenkreisverbandes Hamburg für Krankenhausseelsorge.

#### In den Ruhestand versetzt wurden:

mit Wirkung vom 1. November 2003 der Pastor Erich Behrens in Elmshorn;

mit Wirkung vom 1. November 2003 der Pastor Markus Bucher in Kiel.

## Verstorben im Ruhestand:



Pastor i. R.

**Gerhard Bredner**

geboren am 12. Juli 1910 in Greifswald

gestorben am 17. Juli 2003  
in Bad Oldesloe

Der Verstorbene wurde am 28. Juni 1942 in Finkenwalde ordiniert.

Nach seiner Übernahme in den Dienst der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holstein war er ab 1946 Pastor in Henstedt und Warder. Von 1956 bis zu seiner Zurruesetzung zum 1. November 1974 war er Pastor in Klein-Wesenberg.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche erinnert sich dankbar an den Dienst von Pastor Bredner.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.



Pastor i.R.

**Dietrich Hölzner**

geboren am 12. April 1926 in Hameln

gestorben am 2. August 2003 in Coppenbrügge

Der Verstorbene wurde am 4. Dezember 1955 in Spreenhagen ordiniert.

Nach seiner Übernahme in den Dienst der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zum 1. Februar 1977 war er bis zu seiner Versetzung in den Ruhestand zum 1. Juni 1988 Pastor auf der Insel Pellworm.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche erinnert sich dankbar an den Dienst von Pastor Hölzner.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.

Herausgeber und Verlag: Nordelbisches Kirchenamt,  
Postfach 3449, 24033 Kiel, Dänische Straße 21/35, 24103 Kiel.  
Fortlaufender Bezug und Nachbestellungen beim  
Nordelbischen Kirchenamt.  
Bezugspreis 16 € jährlich zuzüglich 3 € Zustellgebühr. –  
Druck: Schmidt & Klaunig, Postfach 3925, 24038 Kiel.

Nordelbisches Kirchenamt  
Postfach 3449 – 24033 Kiel

Postvertriebsstück – C 4193 B  
Deutsche Post AG – Entgelt bezahlt